

II.

Abhandlung:

Die Schulverhältnisse Reutlingens zur Zeit der freien Reichsstadt.

II. THEIL.

Von der revidierten Schulordnung vom Jahre 1668 bis zur Einverleibung
der Stadt in das Königreich Württemberg (1803).

Am 7. November des Jahres 1668, in welchem Laubenberger wiederum Amtsbürgermeister war, beschloss der Rat: Es solle Eine Neue Schulordnung, wornach die Herren praeceptores vndt Schueldiener sich bey gewisser straff zue uerhalten vndt darauff zue schweren haben, von den Herrn geheimen vndt geistlichen vffgesetzt vndt begriffen: einem Ers. Rath hinderbracht: vorgelesen: vndt darauff Confirmirt werden. Am 17. Dezember ist die revidierte Schulordnung fertig und wird in einer ausserordentlichen Ratssitzung abgelesen und vom Rate confirmirt, „dergestalten, dass selbige ohneingestellt in hiessigen Schuelen introducirt vnd eingeführt werden solle.“ Für die Abfassung der Schulordnung werden „Jenigen Herrn, welche darmit behelliget vndt bemühet worden“, 12 Reichsthaler verehrt, zugleich den Visitatoren für die jährlich zweimal abzuhaltende Visitation jedem 6 fl. bewilligt. *)

Wir lassen nunmehr die revidierte Schulordnung, die übrigens nur noch im Concept uns erhalten ist, im Wortlaute folgen. Dieselbe bildet die Grundlage der beiden späteren aufs Neue revidierten Schulordnungen von 1704 und 1756, welche sie zum Teil wörtlich wiederholen, athmet durchaus den scharfen und durchgreifenden Geist des Laubenberger'schen Regiments und gewährt zugleich einen guten Einblick nicht nur in die damaligen Schulverhältnisse, sondern auch in die sozialen Zustände Reutlingens.

*) Ratsprotokoll vom 17. Dez. 1668. Zu bemerken ist, dass der Reutlinger Magistrat unter dem 9. u. 26. November an die befreundete Stadt Esslingen geschrieben und bezüglich der in Esslingen unter dem 20. Oct. 1663 durchgeführten Neuordnung der Schulen, über die dortige Hochzeitsordnung u. s. w., um „Einige vertrauensvolle benachrichtigung vndt wissenschaft“ angesucht. Die Antwort unter Mitteilung der neuen Esslinger Schulordnung in vollständiger Abschrift samt Schema Lektionum erfolgte aber erst unter dem 28. Dezember, kam also für das in Reutlingen beliebte rasche Vorgehen zu spät, woraus sich auch erklärt, dass die Reutlinger und Esslinger Schulordnung im Allgemeinen wenig Gemeinsames haben und namentlich auch bezüglich der in den oberen Klassen zu behandelnden Autoren, worin die Esslinger der neuen Richtung des Comenius huldigen (dessen orbis pictus und Janna werden hier in den obersten Klassen gelesen), völlig von einander abweichen. Der Esslinger Schulordnung ist eine Liste der Besoldungen der Lehrer der Lateinschule, welche, wie in Reutlingen, in 4 Klassen zerfällt, beigegeben, welche Liste wir hier der Vergleichung wegen mittheilen:

Revidierte Schulordnung vom Jahr 1668.

Wier Burgermaister und Rath des Heyl. Reichs Freyer Statt Reutlingen, füegen hiemit zu wissen; demnach Vnss diesser tagen Vnserer Verordnete Scholarchen, nebens Einem gesambten Ministerio mit mehrerem aussführlich zu erkennen gegeben, wass massen so wohl vnd in sonderheyt bey Unser Lateinisch als auch Teütschen Schuelen allhier, zimbliche unordnung vnd mängel nach vnd nach eingerissen, so zu Verhüetung angeregten Schulweessens fernerer Ruins vnd abgangs, auch der lieben Jugend unVerantwortlicher Verabsaumung durch introduction haylsamer vnd guther Ordnung nothwendig auss dem mittel zu räumen, vnd mithin besagte schuelen wider in guthen flor vnd aufnamb zu bringen, auch durch möglichsten fleiss vnd eyffer getrewlich zu verbessern, beVorab, weilen Einer Jeden Christlichen Obrigkeit, von Gott dem Herren nach seinem Hayligen Göttlichen Wortt nichts Höheres noch thewrers anbefohlen, als eben die Liebe Jugend, damit diesselbige von Kindtsbainen an, in aller Gottesfurcht, guthen Künsten, Sprachen vnd sitten, durch Gottesförichtige, geschickte, ehrbahre, fleissig vnd getrewe Praeceptores in schuelen hailsamlich vnterrichtet, alle Ständ vnd Ambter mit desto qualifirteren vnd frömmern leuthen besetzt, des Satansschul, vnd aller darauss entspringender ungerechtigkeit, sünd schand vnd Lastern, umb so mehr gesteuert, hingegen dem allerhöchsten so wohl in diesser als Jener welt sein reich aufs beste erbawet vnd vermehret, vnd zumahlen auch beedes die Obrigkeit vnd praeceptoren, wan Gott der gerechte Richter Sie an Jennem Grossen Tag, zuer Rechnung wird auffordern vnd sagen, thuet Rechnung von Ewren Hauss halten, diesselbe desto leichter vnd frölicher abgelegt, vnd hingegen von Jhnen Gottes tröstliche stimm, da es yerlauten wird, Ey, Ihr fromme vnd getrewe Knecht, Ihr seyt mir über Wenig getrew gewest, gehet ein zue Ewres Herren freude, hertzerfrewlichst angehört werden möge; dass hierauf vnd in dessen allen reyfferer betrachtung auch Wier vnss pflichtschuldig erkant, dass von Unseren in Gott ruhenden lieben Vorfahren, so auss Christlichem eyffer Zuer Unverenderter Augspurgischen Confession vnd darin enthalttem wahrem seelig machendem glauben, gantz trostmüthig getretten, hinterlassenes edle Kleinoth der Schuelen diesser Statt, Unsers orths ebenmässig bestens zu verwahren, vnd der gebühr nach also in acht zunehmen, damit dasselbe im geringsten nicht verwahrlosset werde oder zu schaden komme, sondern hinführo auch in gutem flor und vfnehmen mit Gottes hülf allzeit Verpleiben möge. Hierumb so haben wier eingangs ernante Burgermaister vnd Rath nachfolgende schuelordnung verfasst vnd begriffen, gebiethen vnd befehlen auch hiemit ernstlich vnd wollen, dass derselben Ihres Inhalts mit allem fleiss vnd ernst gehorsamlich ins künfftig nachgelebt werden solle.

Vnd Zwar Erstlich so setzen vnd ordnen wier, dass man hinführo in vnsern Latein- vnd Teütschen schuelen in Sommers und WintersZeiten vormittags von 7 bis 10 uhren vnd nachmittags, ausserhalb Tonner- vnd Sambsttages, von 12 biss 3 uhren, bemelten Tonnertags vnd Sambsttags aber von 12 biss 1 uhren dieselbe besuchen; hingegen aber, zue Jedem Jahrmarkt, deren des Jahrs zwey gefallen, zween tag, das ist Dienstag vnd zue herbstzeiten, wan man anfängt zu lessen, länger nicht dann 14 tag vacanz haben, nichts desto weniger

Der Rector empfängt „von dem Kasten“	120 fl.
Legatengeltt	30 fl.
Kernen	5 Schffl.
Wein	5 Aymer.
Der Conrector	110 fl.
Kernen	4 Schffl.
Wein	2 Aymer.
Addition	1 Aymer.
Vor Ein Wohnbehaussung	12 fl.
Der Collaborator	100 fl.
Addition	10 fl.
Kernen	4 Schffl.
Wein	2 Aymer.
Addition	2 Aymer.
Der Provisor	90 fl.
Kernen	4 Schffl.
Wein	2 Aymer.

NB. Dass Schuelgelt ist vor sich vnd behälts ein Jeder, vss Seiner Classis.

aber darunter fleissig in die gewöhnliche Predig gehen, auch extraordinarie an sehr heissen Sommer-, sonderlich den Hundstagen die Jugend iedertweilen ein stund eher alss sonsten auss der schuel entlassen solle.

2.

Zum Anderen, damit dass SchulWessen vnd dessthalben gemachte guthe ordnung desto besser observirt, vnd der lieben Jugend zue grösserem nutzen, folglich zu Vermehrung Gottes allerhailigsten namens Lob ehr vnd Preiss, auch Gemeiner Statt heyl vnd Wohlfahrt, desto beständiger erhalten, ia noch mehr zue erfrewlichen aufnehmen vnd wohlstand befördert werde, so solle Jede Wochen Einer der Pfarrherrn vnd einer von den Diaconis, sampt denen Statt oder PfandSchultheissen, auch alle monath der HauptPrediger einmahl mit Ihnen, iedoch nicht auf gewisse stund vnd zeit, sondern ohnVermuthet vnd nach belieben, alss verordnete Inspectores die Schulen visitiren, der Praeceptorum vnd schulkinder fleiss und unfleiss, dero profectus, wie auch vorgehende Defect vnd mängel wohl erkundigen, wass sträfflich, solches mit Vnterschied, vnd zwar an den praeceptoribus vnd Schuelmaistern, absonderlich vnd nicht vor der Jugend in der schulen, damit nicht dadureh Ihr respect und guthe disciplin bey Ihnen sinken vnd fallen möge, an den Schuelkindern aber offentlich vor den andern, anfangs, mit ernstlichen Wortten vntersagen, nachgehends da ein oder anderer seithen solche Correction vnd an hand gegebene emendation nichts verfangen wolte, deren Sie doch in alle weeg zu pariren schuldig, dasselbe, so viel es die Schueldiener betrifft, an Herrn Präsidenten vnd Scholarchen, oder gar nach gestalten sachen an E. E. rath zue gebührender abstraffung gelangen, den besagten Schuelkindern aber mit behöriger Castigation abzüchtigen lassen, und damit gleichwohlen die Herren Inspectores allzugrosser mühe besonders in der Lateinischen vnd teitschen Buebenschuel umb etwas mögen überhaben werden, solle der Rector alss caput Scholae (an den die ubrige praeceptores vnd seine collegae, Ihme mit behörigem respect zu pariren, hiemit ernstlich gewiessen sind, bevorab Er, so wohl seinen Collegen alss den Discipeln sampt vnd sonders mit gutem Exempel in seinem ampt vorzugehen, auch derbey der Schulen bestes vnd nutzen alle weg aufs trewlichst in acht zu nehmen vnd zu befördern vnd allen schaden darvon aufs sorgfältigst abzuwenden hatt), über besagte seine Collegen vnd Schueldiener stethige inspection haben, Ihre lectiones wochentlich vnd zum öfteren visitiren, auf Ihre art zu lehren, Disciplin vnd ampts Verrichtung guthe achtung haben, vnd wass Er der Jugend darbey zuträglich oder sonsten zu corrigiren erachtet, Sie dasselbige, nach seinem gewissen, Jedoch ausserhalb der Lection freündtlich erinnern, besonders aber bey der information ieder Zeit dahin sehen, damit die Jugend gründtlich in Ihren Lectionibus vnd nicht oben hin, oder nur zuem schein möge vnterricht; alss dadurch sonst Obrigkeit Elttern vnd Schuelen offtmahls schändtlicher weiss betrogen vnd hinters licht geführt werden. Für seine Person soll Er friedförtig sein, vnd bey seinen Collegen fried vnd eintracht stiften vnd erhalten, auch da sie ia in missverstand geriethen, denselben vor der Jugend bestmöglichst lassen verbergen, vnd ehist sich wiederumb vergleichen, da aber seine interposition nicht fruchten wolte, Sie an die Herren Inspectores verweisen. Nicht minder solle ermelter Rector, sampt übrigen Schulbedienten Ihrer schuelen allein, ohn nebenseithig verhinderliches gewerb fleissig vnd getrewlich abwarten, keine authores für sich inwehren der schuel mit verabsaumung der Jugend lessen, mit Hochzeitladen vnd Leichtenumsagen die schuelstunden nicht negligieren, Ihre anVertraute Jugend, welche Ihnen scharpf vf Ihre seel gebunden, von grund des hertzens alss Ihre leibliche Kinder lieb haben, vnd demnach mit lehren und vermahnen, mit straffen vnd züchtigen nicht anderst als Elttern mit Ihnen umgehen, vnd Sie dardurch widerumb zuer gegenlieb, gehorsamb vnd ehrerbietung ie mehr und mehr gegen Sich anreitzen, bey aller Ihrer arbeit sich Christlicher gedult vnd rechtschaffener trew befeissen, der Jugend mit aller sanftmuth und freündtlichkeit, was Ihnen nutz ist, vnd Sie lernen sollen, aufs deutlichst vnd vernehmlichst beybringen vnd erclären, auch sonsten Ihr thun vnd leben also richten vnd anstellen, dass Sie ja nichts unbedachtsam reden oder vornehmen, vnd kein offentlich gezänck vnd Vneinigkeit vor der Jugend, zu dero grosser ärgernus vnd der schuelen sonderem schaden vnd unhayl in gewlicher zerrüttung, vnter sich anheben vnd vortsetzen, sondern, dass Sie in wahrer Gottesfurcht, Nüchterkeit, Demuth, friedförtigkeit, ehrbarkeit, vnd in allen Christlichen tugenden ein Vorbild Ihrer herde werden, welche Gott durch sein aigen Blut so thewer erworben und erlöset hatt. Hingegen sollen die Schulkinder Gottsförtig, fromm vnd züchtig sein, fleissig in die schuel gehen vnd lernen, die Kinderlehr vnd Examination nicht verabsäumen, Ihren Schuelmaistern vnd Vorgesetzten gepührliche ehr vnd gehorsamb leisten, in der schulen still vnd züchtig sein, vnd nach der schulen still, züchtig, Ehrbar vnd ordentlich nacher hauss gehen, so wohl durch Corycaeos zu beobachten, welcher präceptor aber in der schul oder vf der gassen an einem schüler in abwesenheit eines praeceptoris was unrechts sihet, derselbe mag solchen schüler darumb alssbaldt gepürendt Discipliniren, vnd hatt Ihm desstwegen, weilen Disciplina communis sein soll, niemand nichts einzureden. So sollen auch die Schulkinder, vor obrigkeitspersonen vnd Geistlichen, vor alten

grawen Häuptern, vnd anderen Ehrlichen Christen aufstehen, Ihre hütlin abzihen, die mädlin aber mit zuständigem ehrerbietung sich höflich erweisen, also guther sittsamkeit sich in allem möglichst befeissen, zu mahlen aber die Knaben, so damit versehen, mit Ihren mäntlen vnd die übrige, so deren ermanglen, sampt den mädlen fein sauber vnd ordentlich angezogen vnd beglaidet, zue Kirchen und schulen kommen, niehmals ohngebettet nieder gehen noch aufstehn oder doch ohne gebett auss dem hauss gehen, daheimben vor und nach dem tisch fleissig betten, Ihre vfgegebene Lectiones wohl lernen, wass sie von argumenten, schrifften vnd anderem zu hauss zu machen vnd zu schreiben, dass mit fleiss verrichten, vnd in allem, wass Ihnen nützlich vfgegeben wird, darinnen sich gehorsamblich üben, vnd solches auf's beste fassen; hingegen dess fluchens vnd schwöhrens, des ruffens vnd schreyens, des rupfen schlagen vnd balgens, auch aller anderer leichtförtigkeit vnd üppigkeit zue hauss vnd uf der gassen, wie auch SommersZeit des badens in kalten Wassern, dessgleichen des umblauffens vnd stehlens vf dem feld, vnd im Winter des schlaiffens vf dem eyss, Schlittenfahrens, vnd des werffens mit schneeballen, ein und ander unheyl vnd unglück zu verhütten, sich bey straff wohlempfindlicher abzüchtigung gänzlich bemüssigen vnd en'halten, zu welchem end Corycaei zu bestellen, die auf vorgehende ungepühr fleissig achtung geben und solches nachmahls anzaigen sollen.

3.

Wann obbemelte schuelstunden, vor vnd nachmittags, in Sommer und WintersZeiten anfangen, sollen beedes die praeceptores vnd Schuelkinder, sich alssbalden in der Schuelen einfinden, vnd welche ohne rechtmässige entschuldigung zu späth kämen, diesselbige, vnd zwar insonderheit die Praeceptores von den Herren Inspectoribus, die desswegen Jedemahls ernstliche nachfrag zu thun, umb 3 Schilling heller, oder nach beschaffenheit zimbllicher Verspätung vmb 6 gestrafft, die Schuelkinder aber von den Praeceptoren, dessthalben mit der ruthen empfangen, jedoch beschaidentlich abgezüchtigt vnd zumahlen mit den gar Jungen vnd kleinen Kindern, ein moderation vnd nachsehen gehalten werden. Wehre es aber sach dass der Praeceptorum Einge oder ein vnd ander Schuelkind gar nicht in die Schuel käme, wan gedachte Schuelmaister nicht etwan zuvor bey den Herren Präsidenten und Pfarrer desshalben erlaubnus zu wegen bracht, hette Er den Herren Inspectoren 8 Schilling Heller zuer straff zu erlegen, vnd da er dieser straff ohngeachtet gemelte schuel öfters absque venia versaumte, vmb eine Wochenbesoldung zurückzustehen, oder gar nach befinden der suspension ab officio vf ein Zeit lang, gleichwie bei fernerer Continuation solcher fahrlässiger ausspleibung, der remotion ohnfehlbar zu gewarten, betreffend aber die auss der Schuel pleibende Knaben vnd mädlin, sollen Ihre praeceptores, alssbalden bey Ihren Elttern zue hauss vmb die ursach Ihres ausspleibens nachfragen, vnd die Kinder in die schuel zu schicken erinnern lassen, wan keine erhebliche ursach vorhanden, hatt Sie der praeceptor Ihrer absenz halber gepührend zu Castigiren, hielten oder zögen aber die Elttern Ihre Kinder liederlicher weiss von der schuelen ab, hetten die praeceptores solches den Herren Inspectoribus anzuzeigen, welche die Elttern beschicken, vnd von Ihrem unVerantwortlichen Gottlosen fürnehmen getrewlich abmahnen, vnd bey dessen fernerer ohnVerfänglichkeit, die sach gar an die Herren Scholarchen oder E. E. Rath gelangen lassen sollen, umb weitere gepühr alssdann mit ernstlichem nachdruck wider Sie verdienter massen fürzunehmen: dann einmahl diesen Elttern, welche gemeiniglich selbst übel erzogen vnd versaumt worden, also selbst die guthe information vnd Kinderzucht weder wissen noch verstehn, solcher muthwillen, vnd wider Gottes ehr, den Gemeinen nutzen, auch Ihrer Kinder selbstaigene zeitlich vnd ewige Wohlfahrt lauffendes fürnehmen, dass Sie diesselbe nach Ihrem unVerstand vnd belieben in die schuel schicken oder davon abhalten, oder etwan bald auss dieser in iene, vnd auss iener in diese thun mögen, nicht mehr solle gestattet werden, massen dergestalten, alle guthe schuelordnung zerrüttet, die Jugend zur vergessenheit dessen, wass Sie vorher mit grosser mühe erlernt, gedrunge, oder confundirt vnd verwirrt, ia mit einem Wortt vielmehr gantz schandlicher weiss verwahlosset, dann zue tüchtigen Leuthen in die Kirch vnd das Regiment, dem Vaterland, dem Ihnen selbst zuem besten, gezogen wird. Vnd weilen es vielfältig geschieht, dass die Eltern entweder Ihre Kinder nicht in die von Vnss ordentlich bestelte Schulen schicken oder auss liederlichen haillosen ursachen darauss hinwegnehmen, vnd in die nacht-, neben- vnd winkelschulen zue maistentheils vngeschickten ignoranten vnd übelbelehrten ärgerlichen Leuthen verstecken und verschüeben, damit sie aber nur teils guthe information vnd disciplin verhindern vnd durch entführung der Knaben auss der ordentlichen schuelen, das Choral in Kirchen mercklich schwächen und benehmen, sonderlich aber bey den nachtschuelen (vor vnd nach welchen, viel grosse üppigkeiten, muthwillen und leichtförtigkeiten gemeiniglich vf der gassen, ohne alle inspection, getrieben werden), mehr zum bössen denn guthen hochsträflich veranlassen, alss wollen wier eingangs ermelte BMr. vnd Rath zue Reittlingen, umb Gottes ehr, der lieben Jugend, und gemeinen Wessens wohlfahrt willen, solche nacht- winkel- vnd nebenschuelen hiemit gänzlich

abgeschafft Cassirt vnd ufgehebt haben, welcher auch mit anderwärtiger, selbstaenthätiger vnd freventlicher auf-
richtung deren darwider sich vergreifen würde, soll allsbalden 5 fl.*) straff ohnnachlässig verfallen sein.

4.

Wann die praeceptores sampt den Schuelknaben vnd mädlin morgens zue bestimpter Zeit in die Schuel kommen, solle alssdann der anfang in wahrer pietät vnd Gottesfurcht gemacht, das veni sancte spiritus, teütsch oder lateinisch, oder ein ander trostreiches Kirchenlied gesungen, darauf dass Walt Gott, vnd der morgenseegen, sodann ein schönes schuelgebett, darinnen Gott vmb erhaltung Kirchen vnd Schulen vnd der Christlichen obrigkeit wohlfahrt, auch umb den heiligen Geist vnd verleihung seiner guthen gaben zu lehren und zu lernen eyfferig angeruffen wird, folgendß das Vatter vnser sampt dem Christlichen glauben andächtigt, deutlich vnd langsam gesprochen, vnd nachdem ein Capitul auss der Bibel gelesen, vnd in der Lateinischen vom Rectore, in den teütschen schulen aber von den schulmaistern kurtz vnd deutlich erklärt, vnd wass darauss zu behalten, summarisch angezeigt, also die liebe Jugend gleich in Ihren zarten Jahren zue Gottes selig machendem Wortt angewöhnt, damit Sie nachgehends in Jhrem völligen alter, desto leichter vnd besser in Ihrem Christentumb möge vnterricht gestärckt und getröstet werden. Nach Verrichtung dieses Gottseligen anfangs, soll man einen Catalogum der schulknaben und mädlin verlesen, die abwesende fleissig vnzeichnen vnd mit Ihnen, wie in vorhergehendem dritten articul vermeldt, verfahren, darauf im nahmen des Herrn die Lectiones angreifen, die Kinder aber nicht vnter wehrender schuel ohne noth, vnd zue muthwilligem vmbgelauff vnd nascherey, veniam exeundi verstaten, sondern die hinausgehende, dnrch zugebende vffseher, Ihrer mitvnterlaufenden bossheit halber, wohl in acht nehmen lassen, vnd befindenden dingen nach, die mutwillig ausslaufende gepührend abzüchtigen; So dann in der Latein und teütschen schuel vor- vnd nachmittags, respective deren schluss vnd anfang wider mit Einem schuelgebett, Vatter Unser vnd AbendSegen, auch wider verlessung des Catalogi machen, in der Mägdlinsschuel aber nebens diessem, zue anfang vnd end der schulen, ain Viertelstund mit trostreichen gewöhnlichen Kirchengesängern, zubringen, dan hingegen die Discipuli vnd schulknaben 3 tag in der wochen, iedesmahls eine halbe stund nachmittags, wie bald hernach zu vernehmen, in dem Choralgesang fleissig zu exerciren. Ehe vnd bevor aber ermelte praeceptores vnd Schuelmaister angezaigter massen zu den Lectionen schreiten, sollen sie nicht mehr wie vorher die Edle Zeit mit spazierengehen, geschwätz vnd Zeittungen, sondern mit lehren vnd unnterrichten, Ihre stunden nützlich vnd völlig zubringen, auch darinnen keiner dem andern umb geschwatzwerk zusprechen vnd mit seinem unnützen und schädlichen gesprech, denselben von seiner Information, der lieben Jugend zue grossem nachtheil, verhinderlich abhalten, auf dass die zeit, die leider mehr als zu geschwind hinlaufft, vnd sich gar nicht wider bringen lässt, auf Jedere Lection vollkommentlich gewendet, vnd also mit willen vnd vorsatz, wider obligende schwehre pflichten, nichts versaumbt, noch mit VnVerantwortlichem unfeiss verwarlosst werden möge. Welcher aber von den praeceptores darwider thäte, den haben die Herren Inspectores umb 30 xr. ohnnachlässlich zu straffen, oder nach befindender beharrlicher halsstarrigkeit, alsß einen Schuel vnd ZeitVerderber, vnd fahrlässigen Hirten seiner anVertrauten heerde, den Herren Scholarchen, oder gar Einem Ehrsamem Rath, umb anderwärtige schärpffere gepühr mit Ihm vorzunehmen, zu vermelden vnd anzuzaiigen. Wann aber nicht nur allein führsehung zu thuen, wie Praeceptores im Vnterrichten allen möglichsten fleiss erweisen, sondern auch wan Sie diesses im Werck rühmlich praestiren, umb Ihr sawer verdientes schul vnd quartalgelt von den Eltern danckbar vnd förderlich befriedigt werden mögen, alsß verordnen wier hiemit, dass Ein Jeder schulmaister, nach verflossenem quartal eine Specification der saumseeligen Zähler vnd seines ausstands, Einem Ehre. Rath übergebe, vnd umb obrigkeitliche hülf gepührend an- ruffe, sind wier alsß dan erbietig, den morosen bezählern auf negsten Rathstag fürbiethen zu lassen, vnd diesselbe zue gehöriger bezahlung ernstlich anzuhaltten.

5.

Setzen und ordnen wier auch hiemit, dass die Teütsche schul hinführo nicht mehr wie bisshero zu-
sammenggezogen, sondern in 2 schulen, vmb besserer zucht vnd ehrbarkeit willen vertheilt, in die eine alle Knaben die nur teütsch vnd nichts lateinisch mitlernen wollen, in die andere aber alle mädlin, absonderlich sollen gethan, vnd durch unterschiedene praeceptores vnterricht vnd geläht werden.

In der lateinischen schuel soll es dermahlen biss vf anderwärtige Verordnung bey 4 Classen verpleiben, doch aber in denselben mit den Knaben vnd Lectionen, nicht mehr wie biss dato ganz confuse vnd unordentlich, sondern gradatim vnd unterschiedlich, umb auch einige erwünschte profectus bey der Jugend zu erlangen, verfahren werden; massen dass zue end beygefügte Schema mit mehrerem zuerkennen giebt; worbey nothwendig

*) ursprünglich stand zu lesen 20 fl.

zuerinneren, dass die quartani, vnd sonderlich die Superiores alzeit Lateinisch in vnd ausserhalb der schuel mit einander reden, wer dass nicht thäte, eine notam empfangen, vnd zuer straff entweder etliche sprich auss Gottes wortt, oder etlich schöne lehrreiche vers memoriren vnd recitiren solle. Vnd weilen in den Repetitionen meistens der usus vorher tractirter Lectionum am nützlichsten gezaigt wird, diesser nutzen aber nicht allen, sondern allein denen, die in die repetition vnd privatstund gehen, vnd es absonderlich mit gelt bezahlen können, also nur etlich wenig Vermöglichen, nicht aber auch den maisten vnd armen, so zu bedauren, widerfähret, so soll Jeder Zeit inskünftig, sonderlich in den oberen Classen es also gehalten werden, dass man in den zwo ersten stunden die Lectiones theils recitire, theils exponire, die Knaben darauss iuxta accidentia Grammatica vnd ex Syntaxi per Constructiones examinire, declinando ac coniungendo exercire vnd die phrases weisse, auch da die erste 2 stunden hierzue nicht genuessam, etwas von der dritten stund hierinnen gebrauche, sonderlich aber in derselben die Jugend mit kurtzen argumenten vnd exercitien, pro ratione qualitatum ac virium tam in soluta, quam ligata oratione, fleissig übe, den initianten vnverdrossen vnd getrewe manuduction an hand gebe, die Fehler ex grammatica et Syntaxi, auch anderwärtige usus auss anderen Lectionen fleissig zeige vnd wohlverstandtlich beybringe. Wollen aber die præceptores nach der schuel, repetitiones vnd privatstunden haltten, solle zwar Ihnen dasselbe vmb ein leidentliches Repetizgelt vergunt sein, doch dass keiner dem anderen seine Knaben entweder für sich selbst, oder mittelst der Eltern, die doch diessfallss mit Ihrem unordentlichen begehren, nicht zu hören, sondern vf die schuelordnung zu weissen, abspanne vnd zu sich lickere, sondern ein Jeder mit Discipulis vnd Schulkindern auss seiner Class vnd Schulen, oder auch mit denen, so darein gehörig sein, wie in specie der teütsch schulmaister, so die Knaben hatt, mit den Knaben, vnd der so die mädlin hatt, mit mädlin, auss denen darinn tractirten oder tractirenden Lectionen seine repetiones anstelle, damit Er nicht widrigenfalls vmb schnöden gewins vnd sein selbstaigen privatnutzen willen, eine Verachtung seiner Mitcollegen zue schwächung dero Disciplin bey Ihren Discipulis dadurch erwecke, Sie in methodo docendi ac ratione Lectionum confundire, hochschädlicher weiss Semina discordiae ac diffidentiae vnter bemelten seinen Collegen vnd deren discipulis aussstrewere, vnd nicht einer dem andern seine schul heimblich verringere, auch eo ipso die schulordnung aufs new zerrütte; Welcher dass also hinführo weiters practiciren vnd unser Verbott freventlich verachten wird, solle dessthalber den Inspectoribus 2 fl. straff ohnnachlässlich verfallen sein. Benebens befehlen wier, dass mehrgemelte Präceptores die Jugend nach den schuelstunden mit der repetition, nicht allzulang vfhaltten, vnd im Studiren allzusehr defatigiren vnd verdrossen machen, sondern die zeit also weisslich dispensiren sollen, dass Sie des tags auch einige stund zue recreation, memorirung vfgabener Lectionum, vnd verforttigung Ihrer Exercitien übrig haben, vnd nicht gar allen lust des Studirens vnd lernens, darzue Sie vielmehr ufzumuntern, alss davon abzulaiten, ob der langwührigen schuel vnd repetitionsstunden verliehren mögen. Dann wie mit gezwungenen vnd verdrossenen hunden vnd katzen übel zu iagen vnd zu maussen, also ist auch mit einer verdrossenen vnd gezwungenen Jugend im Studiren vnd lernen, darzue Sie nur liberalitet anzuführen, wenig ausszurichten.

6.

Gleichwie der Gottesdienst in der Kirchen mit einem guthen Choral vnd feiner Music trefflich gezieret wird, also hatt man in alle weeg dahin zu trachten, wie die Jugend in der schuelen darinnen bestmöglichstes fleisses informirt vnd exercirt werde: derohalben, so gebieten vnd ordnen wier hiemit, dass fürauss jedesmahls am Montag, Dienstag vnd Mittwoch von 12 biss halb Einss in der Latein vnd teütschen schuelen, die Präceptores mit Ihren Knaben dass Choral, vnd sonderlich die gewöhnliche Kirchengesang, fleissig üben vnd treiben; am Donnerstag, Freytag vnd Sambstag aber, der Cantor oder Director Musices, diejenige Knaben, so zu der Music tüchtig, vnd darzue lust haben, darinnen embssig vnterrichten, Ihnen einen gewissen modum et methodum discendi, wie noch vor etlich wenig Jahren gebräuchlich gewesen, vnd sonder allem Zweifel noch exemplaria werden vorhanden sein, fürs schreiben, der Herr Rector Scholae aber bey beederley exercitiis, damit Sie nicht wie bisshero, verabsäumt vnd vnterlassen werden, guthe sorgfältige inspection haben, So dann am Sambstag von $\frac{1}{2}$ Ein vhren biss halber zwey, diejenige stück, so am Sonntag in der Kirch zu musiciren, mit den Musicanten probiren sollen. So oft nun diesses der Rector, Cantor, oder einer von den Musicanten ohn erhebliche ursach übergienge vnd, wie vorhero, widerumb negligirte, hatt Er Jedemahls den Herren Inspectoren 4 Schilling Heller straff zu erlegen. In der Kirchen solle an Sonn, Fest, Feyer, vnd Buesstagen der Cantor ieder Zeit in der Haupt vnd abendPredig dass Choral führen, vnd nebens deme die Latein vnd Teütsche præceptores mit Ihren Knaben vornen bey dem Pult, der rector aber mit genawer obacht dessen vmb notwendigen respects willen, in seinem Stuel stehen, alle mitsingen, vnd darbey zu erhaltung des Tons, die Musikanten, sich mit der Orgel, Zincken vnd Posaunen hören lassen, da es aber zum letzten

versicul des gesangs kompt, und darauf zu musiciren ist, sollen sich nebens dem Cantore vnd Rectore die übrige Musicanten zu führung der Music hinauf zur orgel begeben, vnderdessen die übrige Praeceptores dass Choral absolviren, vnd nach vollendter Music Ein Jeder sich wiederumb von der orgel herab in seinen stand vnd session zu fleissiger anhörung der Predig Göttlichen wortts, erheben; welcher danzumahlen ohne rechtmässige entschuldigung ausspleibt, hats 6 Schilling heller straff verwürkt.

7.

An gemelten Sonn-, Fest-, Feyer vnd Buesstagen, sollen auch die Schüler neben Ihren Praeceptoribus sich nach leüttung des ersten zeichens sonderlich in die haupt vnd abendpredig nach vnd nach in der Schuelen, die in winterzeiten zuvor soll eingeheizt werden, einfunden, vnd nach leüttung des anderen Zeichens der Catalogus in allen Classen abgelesen, die absentes fleissig notirt vnd an gemelten Sonn vnd Feyertagen, der Inhalt des Evangelii kürztlich vorgehalten, folgends wan man zusammen leüttet, die schüler von Ihren Praeceptoribus in guther stiller Ordnung auss der schuel nach der Kirchen geführt, neben dem gesang, welches iedesmahls ein Knab bey dem Geistlichen, so predigen wird, bey zeiten zu erfragen hatt, vnd worzue Sie mit Ihren gesangbücher wohlversehen sein sollen, auch zue anhörung der Predigten ernstlich angehalten, desstwegen in wehrender Predig von Einem Jeden praeceptore über die seinige guthe AUfsicht gehalten, die so schwetzen, essen, vnd anderen muthwillen treiben, den Predigen nicht zuhören, von bestellten Corycaeis, die nebens den praeceptores den petulantibus mit wincken, nicht aber zu irrmachung der gemeinde mit gleichbaldigen schlägen abzuwöhren, vfgeschrieben, nach vollndtem Gottesdienst aber wider in voriger guther ordnung auss der Kirchen nach der schul geführt, daselbst auss der Predig fleissig examinirt, vnd in Gottes Wortt getrewlich informirt, die so nichts auss der Predig behalten, oder sich in derselben ohngepührlich bezeiget, sollen sampt den absentibus Montags darauf der gepühr nach ernstlich gezüchtigt vnd abgestrafft werden. Dessgleichen soll auch Jedertweilen der Geistliche, so die Predigt abgelegt, an Sonn vnd Feyertagen in die schuel gehen vnd wie die praeceptores Ihre Schüler examiniren, anhören, darauss beobachten vnd den Herren Inspectoren zu gepührender Correction referiren, ob auch die praeceptores selbst auf die predig achtung gehabt, vnd deren vorgetragene oder erst erdichtete contenta den Schuelknaben in der Examination erzehlt vnd vorgehalten. Damit aber auch beedes praeceptores vnd schuelknaben, nicht in dem Gesang vnd besagter andacht zuer aufmerckung Göttlichen wortts, weniger die Music verhindert werden, solle niemandts von lediger bursch vnd handwercksgesellen oder anderen starcken bubeñ, so weder in Lateinisch noch teütsche schuel mehr gehen, vnd gemeinlich wegen getröstender Libertät von aller disciplin, den grössten muthwillen, vnd allerhand insolentien verüben, vf die bohrkirch zue den Schuelknaben gelassen, sondern davon durch 2 auss Latein- vnd teütscher schuelen Verordnete custodes vnd einen Ihnen adjungirten Stattknecht ¹⁾ abgehalten, auch niemandten so nicht hülfst mit musiciren, auf die Orgel zu gehen erlaubt vnd welcher sich von solchen gesellen mit gewalt hinauf dringen wolte, vmb 5 Schilling Heller ohnnachlässlich gestrafft werden. Diejenige muthwillige Knaben aber, so in der Kirchen hin vnd wider in bügeln muthwillen treiben, solle der Mössner sampt dem bettelVogt fleissig beobachten, darüb alssbald abzüchtigen, vnd an andern orth, wo sie die predig hören können, zu sitzen anweisen.

8.

Demnach auch insonderheit die Visitationes vnd Examina publica, in der Schulen nicht zu unterlassen, sondern dadurch ermelte schulen in guthen Flor, die praeceptores vnd Schulkinder aber in guthem fleiss zu erhalten vnd alle negligenz vnd unfleiss hingegen abzuwenden, in alle weeg hochnöthig vnd nützlich fürzunehmen, alss befehlen wier hiemit ernstlich vnd wollen, dass Jedes Jahrs in Vnsere Latein: vnd Teütschen schulen Vnsere verordnete Scholarchae, zwo Visitationes vnd Examina publica haltten, worinnen die Praeceptores einen Catalogum Ihrer gegenwärtig vnd abwesender Schulkinder, wie auch der Lectionum, so Sie diess halbJahr tractirt, mit Vermeldung, wo Sie angefangen vnd wie weit Sie kommen, sampt den schriften, Exercitien vnd rechenbücher, worinnen tag vnd monath wan die schriften geschrieben, argumenta vnd exempla arithmetica dictirt, gemacht vnd corrigirt worden, vermeldt, nebens einer Verzeichnus, wie oft dieses oder Jenes schuelkind, solch halbJahr nicht in die schulen kommen, vorlegen, darauf ermelte Visitatores vnd Scholarchae, die Jugend auss Ihren Tractirten Lectionen selbst examiniren, Endlich denen in der Lateinischen schuel so darzu qualificirt, ein Exercitium probatorium, den übrigen aber, so es können, schriften vnd exempla arithmetica zu machenvorgeben, nachgehends diesselbe nach meriten höher promoviren vnd Translociren, welches letzere den praeceptoribus, sonderlich in Schola Latina, Ihre Knaben pro libitu, auss ein oder anderer Class umb genuss gunst oder Kunst willen zu ver-

¹⁾ Darüber geschrieben: wachtmeister.

setzen, hiemit gänzlich vnd bey straff 2 fl. benohmmen vnd verboten, hingegen aber Einem Jeden in seiner Class die certationes pro loco, vmb einen eiffer zue mehrerem fleiss unter der Jugend zu erwecken, zu verstatten, in alle weeg vergont vnd zugelassen sein solle.

9.

Weilen die tägliche erfahrung bisshero genuessam bezeigt, dass fast der mehrer theil hiessiger Statt-Stipendiaten, welche sich auf löbliche Universität Tübingen begeben, die auf Sie Verwandte Stipendia vnd andere albiessiger Statt Kinder, so vf Ihrer Eltern Kosten daselbsten Studiren, die Zeit vnd mittel maisten theils zum ohnmöthigen Klaiderpracht, Jungfrawbesuchen, Spatzierengehen, Deposchiren ¹⁾ und spielen, auch mit ohnmöthigem gezänck vnd händel unnützllicher weiss verthan, vnd desstwegen nichts solide ac fundamentaliter studirt, weniger sich alss fundirte vnd wohl qualificirte Leüth in publico können gebrauchen lassen, vnd noch auf diesen tag nur liderlich, obenhin vnd allein zum schein Studiren, zumahlen aber mit dem Magistriren vnd antretung der Facultäten, allzu frühezeitig darein plätzen, vnd gleichsam flügen wollen, ehe sie Federn haben, so nachgehends Ihnen Ihr lebtag mit schaden nachgeheth, auch Kirchen vnd StattRegiment einen schlechten nutzen bringen kann, So wollen wier, diesem unhayl vnd übel wohlmeinend dadurch vorzubiegen, dass beedes Vnsere Stipendiaten, vnd übrige zue Tübingen Studirende Stattkinder hinführweiss alle Jahr nach Ostern vnd Michaelis, wan sie ohne dass in Vacanz ziehen, bey Verlust Ihrer Stipendien vnd künftigen promotion in gegenwarth der Herren Scholarchen, alhier regulariter von dem Pfarrer vnd Rectore Scholae, auch nach belieben von den Diaconis, Ihrer in studiis gethaner profectuum examinirt vnd nach befindendem fleiss oder unfleiss, dieselbe entweder im Studiren weiters vnterhalten vnd mehrers, mit Verheissung guther promotion angefrischt, oder aber von den Studiis zue handwerkern gethan, vnd sonderlich die Stipendiaten, zu widererstattung der übel angewandten vnd missbrauchten Stipendien, zuer Straff ernstlich angestrengt werden sollen, welcher gestalten sich künftiger Zeit bey hiessiger Statt an wohlqualificirten vnd trefflichen Leüthen hoffentlich ein guther Vorrath finden wird.

10.

So viel sonsten die arme Jugend belangt, deren anzahl die Vermöglichen weit übertreffen wird, aber auss mangel des Schulgelts, leyder zue hauss pleiben müssen, vnd weder zuer Gottesforcht, noch zue anderen Christlichen tugenden, guthen sitten, vnd künsten, ia nicht einmahl im Lessen, schreiben vnd betten, können Vnterrecht vnd gelährt, auch nochmahls zue Ihrem vnd des Vatterlands grossem schaden, wie dass rohwe thumme Vihe erwachsen vnd gross werden müssen, welches Einer Christlichen obrigkeit, also contra officium et conscientiam ohnachtsamer weiss hinschleiffen zu lassen, dermahlen eins vor Gott zu verantwortten sehr schwehr fallen will, alss haben wier vmb Gottes ehr, der lieben jugend vnd gemeinen bestens willen, zu behöriger Satisfaction Vnser obliegender amtsgepühr, vnss dahin entschlossen, dass fürderlichst ein Verzeichnus der rechtschaffenen oder in rei veritate haussarmer Leüth Kinder begriffen, solche in die schulen geschickt, vnd für diesselbe dass schuelgelt auss gemeiner Statt söckel, durch ein leidentliche addition zu der praeceptorum Salario entricht werden solle, welche Eltern aber ohnmöthiger weiss die Spenden empfangen, vnd solche nachmahls üppiger weiss verbraucht, denen wollen wier diesselbe entziehen vnd damit Ihr Kinderschuelgelt hinführo abrichten lassen.

11.

Befehlen vnd wollen wir auch, dass fürterhin die Lateinische praeceptores von Sontag biss Freytag, die Teütsche schuelmaister aber von Freytag bis Sontag beedes exclusive, ohnerachtet Fest vnd Feyertäg darein kommen, die vorfallenden leüchten mit den gesang ordentlich versehen, von Einer Kindtsleücht mehr nicht denn 1 fl., vnd von der alten, auch deren personen leüchten, so bereits schon zuem H. abendmahl gegangen, auch nur 1 Rthlr., bei Vermeidung willchürlicher ernster straffnahmen, empfangen solle, woran doch die praeceptores, so mitgehen, Ihren antheil, die aber nicht mitgehen, auch nichts zu erheben haben.

12.

Sind in Lateinischen vnd Teütschen schuelen die Lectiones nachfolgender gestalten zu tractiren vnd die Jugend zu unterrichten.

In Lateinischer Schuel Classe prima Soll der provisor nach dem gesang vnd gebett in der wochen die prima Elementa dociren, d. i. etliche dass A. B. C. lassen vrsagen, etliche buechstabiren, etliche lessen, zuem

¹⁾ Debauchiren.

schreiben vnd erlernung feiner gebettlin, vnd der gemeinsten Lateinischen wörtter angewöhnen, vnter dem ufsagen vnd fürs schreiben aber fleissig bey den Knaben sitzen, Ihnen die buchstaben, Sylleben vnd Wörtter mit ordentlichem deitten zeigen, auch im fürs schreiben vnd corrigiren der schriftten die züeg der buchstaben fleissig wissen, da Er aber solches wolte zu hauss, oder sonsten remotis discipulis thuen, vnd im ufsagen uf vnd abspatziren, auch die Knaben in der unordnung vnd Ihrem vnVerstand nur für sich vortgrottlen, übel deitten, nachsprechen, vortschreiben lassen, würde Er die guthe Jugend übel verderben vnd anstatt getrewer information, lauter unfleiss vnd untrew erzeigen, auch darumb von Gott vnd von der obrigkeit gepührende straff zu gewartten haben.

In Secunda Classe Soll der praeceptor seine discipulos im Lesen vnd schreiben auf vorige weiss weiters vortüben, Sie den teütschen Catechismus sampt dem Communicantenbüchlein, eine Nomenclatur, sampt den Declinationen vnd Coniugationen, auss der kleinen Grammatic fleissig memoriren vnd recitiren lassen, vnd da sie hierinn lörttig durch andere exempeln hin vnd her casus, modos, tempora, numeros atque personas in declinationibus fleissig examiniren vnd also ie länger vnd mehr zuer perfection bringen, auch nachgehends die Comparationes ac Declinationes pronominum, generales regulas Grammaticae et Syntaxeos, solche Ebenfalls zu memoriren mit Ihnen vornehmen, solche aber vorher deutlich vnd wohlverständlich exponiren, die accidentia grammatices daraus wissen, ein adiectivum vnd substantivum recht lehren zusammensetzen, vnd welcher gestalten die Constructiones zu formiren, guthe handlaltung geben.

In Tertia Classe, soll der Präceptor mit seinen Schuelknaben, den teütschen vnd Lateinischen Catechismus, die Psalmen Davids, Communicanten vnd Sprüchbüchlein, ein Vocabularium Latinum, Generales ac Speciales regulas Grammaticae et Syntaxeos cum Declinationibus, Comparationibus et Coniugationibus, dass Lateinische Sontägliche Evangelium vnd die Colloquia Corderij¹⁾ fleissig tractiren, solche exponiren, Phrases daraus dictiren vnd ein kurtzes argument an der taffel fürs schreiben, wie solches zu machen trewlich wissen, dann zumahlen sie solches selbst zu hauss lassen componiren, nachgehends Ihnen die Errata zeigen, die Examinationen ex Grammatica et Syntaxi, wie auch per declinationes et coniugationes, vnd solches aufs wenigst in der wochen dreymahl mit Ihnen fürnehmen, weiters die Elementa Graecae Grammaticae, sampt dem Lesen im Griechischen Catechismo oder Evangelio dociren, auch 2mahlen in der wochen Griechische schriftlein vnd sonsten alle tag ein teütsch- vnd Lateinische schrift zuer getrewer Correction exhibiren lassen.

In quarta Classe, soll Rector Scholae mit seinen Knaben tractiren, Catechismus Graeco Latinum, cum investigatione thematum utriusque Linguae, Grammaticam Graecam, Latinam cum Syntaxi, Rhetoricam, Logicam, Poeticam, Colloquia Erasmi cum copiis verborum, Curtium, cum officiis Ciceronis, et Ovidii tristia, solche Lectiones vorher fleissig exponiren, vnd deutlich erklären, damit sie selbige wohl verstehen vnd was Sie memoriren sollen, desto besser fassen mögen, In der wochen soll Er Sie wenigst 3 teütsche Argumenta ad imitationem alicujus authoris Lateinisch vertiren, auch ein Poetisch vnd Griechisch Exercitium machen lassen, Ihnen darzue fleissige vnd getrewe manuduction geben, vorher die phrases, vnd fernere notturtf wissen, die Exercitia corrigiren, Ihnen die Errata zeigen, nachmalss Sie fleissig daraus ex Grammatica et Syntaxi, respective Latina et Graeca ut ex Poetica examiniren, auch monath vnd tag, wan die Exercitia Notirt vnd corrigirt worden, ad docendam industriam fleissig in den argumentenbüchern bei Jedem exercitio vzeichnen, nicht weniger Sie dass Communicanten und Sprüchbüchlein, auch 2mahl in der wochen recitiren lassen.

In den Teütschen so wohl Knaben, als Mägdlin schuelen sollen die Praeceptores, Sie fleissig im buchstabiren, lesen, betten, singen, schreiben vnd rechnen vf die weiss, wie oben bey dem provisore primae Classis Latinae erwehnt, vnterrichten, den Catechismus, Psalter, Communicanten vnd Sprüchbüchlein, wohl lassen fassen vnd ufsagen, vnd zue langsamer vnd deutlicher aussprach angewöhnen, vnd weilen nach der zeit nicht wohl füglich kann fürgeschrieben werden, vf was zeit vnd stund ein Jede Lection fürzunehmen, als wollen die Lateinische vnd Teütsche praeceptores selbstens dessthalben, wass am thunlichsten sein mag, behörig observiren, vnd die Herren Inspectores Ihnen hierinnen beyrätthig an die hand gehen; folglich ein Jeder praeceptor ein Schema Lectionum, welche Er jedes tags vnd Jeder stunden in der wochen tractire, in seiner Schulen an die Wand affigiren vnd anheften.

13.

Damit diese Schuel Ordnung in gatthe observanz gebracht, vnd dester besser darob gehalten werden möge, solle diesselbe nicht nur Jedes Jahrs nach Ostern vf den Zünfften, sondern auch bey beiden ordinari Schuelvisitationen vnd Examinibus, durch einen Raths Schreiber in der Schulen vor den Scholarchen, Präceptoren

¹⁾ Ueber Corderius (Cordier) vgl. Fr. A. Eckstein, latein. und griechischer Unterricht S. 89. 159.

vnd Schulkindern öffentlich abgelesen, Ein exemplar dem Rectori, wie auch Eines den teutschen Schuelmaistern zugestellt, vnd derselben bei einverleibten straffen in alle weeg fleissig und getrewlich nachgelebt werden. Dessen zu mehrer Urkund vnd Becräftigung haben wier eingangs ermelte Bürgermeister vnd Rath, zue Reüttlingen Gemeiner Statt Insigel hier vgetruckt.

So geschehen den 17ten Xbris 1668.

Auf diese Schulordnung sollten die Präceptoren nach folgendem „Staat“ vereidigt werden:

„Ihr sollet dem Amptsbürgermaister geloben vnd Ewre Trew an aydtstatt geben, dass Ihr Ewre anVertrawende Jugend vnd Schuelkinder der yorgehalttenen Schuelordnung gemäss in wahrer pietät vnd Gottesfurcht nach der heilig schrift vnd der wahren unVeränderten Angspurgischen glaubensbekantnus, in guther Zuecht vnd Ehrbahrkeit, vnd in allem dem, worinn Sie fürgeschriebener massen zu üben, fleissig vnd getrewlich unterrichten, Eüch, wie Einem frommen vnd Gottesföchtigen Praeceptoru gepührt, mit einem exemplarischen unärgerlichen lebenswandel gegen der Jugend bezaigen, Sie freündtlich vnd sanfft müthig Tractiren, vnd da Sie zustraffen, solches nicht mit schlägen, rupffen vnd stossen an gefährliche orth, sondern mit der ruthen entweder uf die händ, oder sonst behörigen orths, iedoch alles mit moderation vnd beschaidenheit verrichten, neben Ewrem SchulAmpt keine ver hinderlich nebengeschäft vnd nebengewerb treiben, sondern allein Ewrer schulen vnd obligender gepühr fleissig abwarten, bürgermaister vnd Rath vnd denen Verordneten Scholarchis vnd Inspectoren von Ewres diensts wegen als ein getrewer Diener gehorsamb sein, der Statt vnd Schulen nutz vnd frommen mit allem fleiss beförderen, deren schaden besten Vermögens warnen vnd wenden, vnd so sich in Zeit Ewres Ampts vnd schuldiensts, vnd hiesiger Einwohnung einige irrung mit Euch vnd einem oder mehr Vnserer angehörigen bürgern zutrüege, dass Ihr darumb bey bürgermaister vnd Rath alhie oder da derselbe Eüch hinbeschaidet, recht geben vnd nehmen, auch da Ihr nicht mehr zu dienen gewillt, Ein Viertel Jahr zuvor bemelten bürgermaister vnd Rath urkundlich abkünden, vnd wissentlich Ewren abschied nehmen, sonsten aber in Versehung Ewres schueldiensts alles dass vermittelst Göttlicher gnaden thunen, was die Euch vferlegte Schulordnung vermag vnd Ewre vocation der Kinder halber aussweisst, auch Ihr am Jüngsten tag vor Gott, sodann hier zeitlich gegen den Magistrat vnd Ewren Vorgesetzten getrawet zu verantworten, alles getrewlich vnd ohne gefährde.“

Indessen trotz aller dieser an sich nützlichen und wohlgemeinten und richtig gedachten Massregeln, wollte das Schulwesen der Stadt keineswegs einen solchen Aufschwung nehmen, als man wohl erwartet hatte. Die in der Schulordnung gerügten Misstände und Missbräuche liessen sich nicht mit einem Schlage ausrotten, und auch den Stümpel- Neben- und Nachschulen konnte nicht sofort ein Ende gemacht werden, wenn sie auch durch die Austreibung des Stümpelschulmeisters Georg Eckhart und den Tod eines anderen einigermaßen vermindert wurden ¹⁾.

Die Visitationen des Jahrss 1669 fielen wiederum wenigstens an der Lateinschule ganz unbefriedigend aus ²⁾. So wurden schon unter dem 16. October ³⁾ die 4 Collegae der lateinischen Schule vor die Geheimen (die drei Bürgermeister und die beiden Schultheissen) auf das Bürger-

¹⁾ Noch ein anderer Missbrauch, der sich in die Schule eingeschlichen hatte, dass nämlich die Lehrer im Schulhofe Vieh und Geflügel unterhielten, war wenigstens für eine Zeit lang (später kehrte dieser Missbrauch sogar mit obrigkeitlicher Erlaubnis wieder) schon durch Ratsdekret vom 21. Nov. 1668 beseitigt worden. „Demnach sowohl in hiessiger Lateinischen, als teütschen Schuel, eine geraume Zeit hero, von dem Rectore, vnd Teütschen Schuelmaistern, nicht allein allerhandt Vieh, sondern auch allerlei geflügel, wider dass alte herkommen (: so in Schulen nicht gebräuchlich:) gehalten worden, als ist von einem Erss Rath einhellig dahin geschlossen worden, dass, weiln Innerhalb 14 tagen die Schuelvisitationen vorgenommen, Inmittelst aber die alte Schuelordnung vmb etwas revidirt vnd augirt: solch haltende Vieh vnd geflügel, in gemelten 14. tagen, entweder verkaufft, oder anderwärts verstellt: zumahlen aber auch die s. v. Vieh: Schwein: und anddre Ställ in gedachter Zeit abgebrochen vnd alles in den alten standt gestellt vnd gerichtet werden solle.“

²⁾ Ueber die in den einzelnen Klassen beobachteten Mängel, geben die noch erhaltenen Concepte des mit den Lehrern unter dem 16. October und 10. Dezember 69 auf dem Bürgerhause gehaltenen Durchgangs näheren Aufschluss.

³⁾ Hoffstetter Chronic S. 729.

haus beschieden, Rector Stenglin und Collaborator Wagner an der untersten Klasse wegen Unfleisses, jener durch Entziehung von 10 fl. Addition und 3 fl. Musikgeld, dieser ebenfalls durch Entziehung von 10 fl. Zulage und 4 Scheffel Korn gestraft; „da man ihnen darbey beditten, wo sie dergleichen mehr thun werden, wollte man sie beide ab officio suspendiren, wie sie dann, wo man scharf mit ihnen verfahren wollte, gar fortgeschafft werden könnten“. Die härteste und zugleich kränkendste Strafe aber für den Rector bestand darin, dass ihm jetzt der alleinige Genuss des Schulgelds genommen wurde, indem das einlaufende Schulgeld von nun an unter sämtliche 4 Collegen gleichmässig verteilt worden sollte: eine Massregel, die indess auf eine Petition des Rectors vom 10. Dez. 1669 ¹⁾ als gegen den mit dem Rector abgeschlossenen Vertrag laufend, wieder aufgehoben werden musste.

Auch in den folgenden Jahren muss der Magistrat keineswegs mit den Ergebnissen der Visitationen, insbesondere nicht, was Zucht und Sitten betraf, zufrieden gewesen sein.

Es erging desshalb unter dem 7. Nov. 1674 ein scharfes Ediget an die Bürgerschaft nachstehenden Inhalts:

Demnach Ein Ehrsam Rath auss der Herren Scholarchen abgelegter relation vernommen, wie dass bey iüngst gehaltener Schulvisitation, unter anderen mängen, auch diese insonderheit fürgefallen, dass die liebe Jugend, welche sich bei hiessiger Bürgerschaft in grosser anzahl befindet, maistentheils entweder zur Schulen leyder gar nicht geschickt, oder doch umb liederlicher unVerantwortlicher ursachen willen, davon viel und öftters verhinderlich abgezogen, mit denselben zue hauss schlechte, oder gar keine Kinder Zucht gehalten, Ihnen allerhand muthwill und ungepährdigkeit uf der gassen vnd anderstwo gestattet, Sie im gebett vnd der Gottesfurcht zimlich verabsaumet, vnd dadurch an Zeitlich vnd ewiger Wohlfahrt gehindert werden, welches aber vnd sonderlich zue diesen ohne dass schlechten vnd trübseeligen Zeiten, da auss Gottes gerechter Verhängnus dessen schwehrrer Zorn vnd straffen, um Unserer Sünden willen,

¹⁾ St. Archiv. In dem Bittschreiben heisst es: Nunmehr ist dass 34 Jahr eingelauffen, dass Anno 1636 in dem Septembri von damahligen Herrn Amptsburgermaistern Abraham Zündel, in dem Nahmen eines Ehrsam Rhat, ich erstlich durch Johann Hohloch Seelig, andermahls den so genandten Ernst Bafrin Sohn, der vielleicht zu Mezingen noch in dem Leben sein mag, auss dem Hause Herrn Johann Wilhelm Mosers, ebenmässig annoch bei Leben vorhandenen löbl. Universität zu Tawingen Syndici, auff das Rektorat nacher Reüttlingen, ordenlicher Weise beruffen, und einem Ehrsam Rath zue dem andern mal, vorgestellet worden. Obwohlen nun dieser mein gewesste Tischherr solches mir heftig wiederrathen, hergegen durch seinen H. Schwagern Doct. Müllern, Fürstl. Kammermaister Seelig noch so gutter Dienste mich gewiss versichert, habe jedoch Herrn Burgermaister Zündels, als Schwagern, guttachten ich solchem vorgezogen, da darmit mir vor einem Ehrsam Rhat, die geltbesoldung belangend, auff einen wochentlichen Reichsthaler, vnd dass samptliche schulgelt, allen meinen Antecessoribus gemäss, aller classen, obrigkeitlich capituliert worden. Weilen nun solches ich biss dato Unangefochten genossen, hierüber auff expressen befehl mich alhier in Reutlingen nun zue dem andern mahl heurathlich eingelassen, vnd von Gott dem Herrn, mit seithero erwachsenen Kindern vnd schwährem haussbrauch gesegnet worden, dass, so jemahlen mir hülff von nöthen gewesen, an iezo die hohe Noth solche erfordern will, der Allmächtige auch meine geringe Arbeit also gnädig indessen secundiert, dass, an allerley subjecten, vnder welchen in allen dreyen Facultäten zue höchsten gradibus gelangt, gutter vorrath erschühen, vnd indeme einer öftermahls vertrösteten ergötzungs-addition ich erwartend gewesen, durch vnverhoffte Verthailung des Schulgeltlins, wider alle gedanckhen Jährlich über die 50 fl. abbruch, neben Verlust zweier bästen Kammern, vnd Ausweisung alles benötigten Viehes, leiden vnd dem understen Provisori Wagnern, so sein ganzes Hauss, garten vnd viehe, wohl geniesset, fast gleich geachtet werden solle, als gelangt an Einen Ehrsam Rath mein unterthänig gehorsambes bitten, bei der alten einmal mit mir getroffenen obrigkaitlichen Capitulation vnd bestallung, ohne schaden oder schmählerung mich grossgünstig zue manuteniren.

ob Unss gefährlich schweben, keines Weegs mehr nachzusehen, sondern umb Gottes Ehre, der lieben Jugend vnd gemeiner Statt nutzen wegen soviel immer nützlich abzustellen vnd zu verbessern; Alss haben Herren Burgermaister vnd Rath eunmüthig geschlossen, wollen vnd befehlen hiemit auch ernstlich, dass ein Jeder Bürger hinführo Seine Kinder fleissig vnd zu rechter Zeit zue Kirchen vnd schulen schiecke, guthe hausszucht mit denselben vornehme, von dem muthwilligen umblauffen vnd spielen uf der gassen, vnd von allerhand derben verübender üppigkeit, vnd ungeberdigem Leben möglichst abziehe vnd entwehne, hingegen zum gebett und wahrer Gottesfureht, gutthen sitten, ehrerbietigkeit, vnd erlernung vnd abwartung Ihrer vfgegebenen Lectionen vnd schriften getrewlich anhalte, auch da Sie von den präceptoren vnd Schulmaistern anbefohlener massen darzue fleissig angetrieben, oder uf beschulden wegen Ihres unfleiss vnd muthwillens gepührend abgezüchtiget werden, hierinnen durch ohnzeittige entziehung der Kinder auss der schulen, rückhaltung des sauer abverdienten schuelgelts, oder durch andere erweissende Vertrüsslichkeit, wie etwan bisshero von ein vnd anderen ohnfreundlich beschehen, kein weitere verhinternus halssstarrig in weg lege, gestalten nicht allein den Herren praeceptoribus alle möglichste getrewe information vnd geziemende disciplin mit der Jugend, Ihren Pflichten nach, vorzunehmen, ufs new scharff eingebunden vnd ernstlich anbefohlen, auch den Herren Visitoribus hierüb guthe inspection vnd obsicht zu führen ufgetragen, sondern auch wohl bedächtlich verordnet, dass wo hinführo über alles versehen, Einige Eltern darwieder verächtlich handeln vnd thuen würden, dass solche von Christ: vnd weltlicher obrigkeit beschickt, vnd zue schuldiger gepühr nach befinden mit Wortten oder straffen nachtruckentlich angehalten werden sollen. Wisse Sich also Ein Jeder darnach zu richten, vnd Sich selbst für schimpff vnd schaden zue hüetten.

Decretum im senatu den 7. Novembris 1674 ¹⁾).

Allein auch dieses Edikt scheint weder bei der Bürgerschaft noch auch bei den Schulbediensteten viel gefruchtet zu haben, und so war es denn kein Wunder, wenn die ganze Schulreform, die mit soviel Emphase in Scene gesetzt worden war, und bei der doch im Grunde Alles beim Alten blieb, schliesslich, womit ja schon lange gedroht worden war, für mehrere der Schulbediensteten mit einer Art Katastrophe endete. Hoffstetter in seiner Chronik ²⁾ erzählt:

Sambstag den 27. Nov. 1685 wurden durch den Stadtknecht Luibinger nachfolgende Personen 11 Uhren nach gehaltenem Rath angesagt, um 1 Uhr in die Lateinische Schul zu kommen, als 1) H. Mag. Jacob Stenglin Rector, 2) H. Mag. Köngot, 3) H. Michel Rach, 4) H. Heinrich wagner, 5) ich, Lorentz Hoffstetter, 6) H. Joh. Kurz organist, 7) H. Greilin, 8) H. Zunftmeister Josua Hohloch. Das sind die 8 Schullehrer. — So kamen auch die zwei Rathschreiber, als H. Andreas Baur und H. Philipp Schmid und lasen ein Conclusum der Herren Scholarchen und E. E. Raths ab, wie folgt:

- 1) Der Erste punkt betraff den Pfarrer zu Ommenhaussen, H. Mag. Wilhelm Knapp, diser sollte auf weyhachten dimitirt seyn und abziehen, hingegen H. Mag. Pfäfflin an seine statt Pfarrer seyn.
- 2) So sollte H. Mag. Stenglin seines Rectorats und Schuldiensts quittirt seyn, weil bisher keine obrigkeitliche vermahnung und warnung bei ihm verfangen, an dessen Stell aber soll H. Mag. Müller, ieztmahliger Provisor in Calw angenommen, doch vorher von den III. Geistlichen examinirt und nach Befinden recipirt werden.
- 3) H. Mag. Köngott soll wegen bissherigen fleisses in seiner Class verbleiben, aber sein übermässiges feldlauffen

¹⁾ Zu diesem Erlasse macht Hoffstetter die richtige Bemerkung: wobey aber zu wissen, dass diesen Sommer 1100 Kinder im Kinderexamen gewesen, und doch sich nicht wol 300 in allen Schulen und Repetitionen finden, dahero, wenn schon die 300 Kinder, so in die Schul gehen, gestrafft und gezüchtiget werden, so gehen die 800 ohngestraft aus.

²⁾ Die Ratsprotokolle vom 19. August 1685 bis 6. Juli 1691 excl. sind leider verloren gegangen. So sind wir für diesen Zeitraum ganz auf Hoffstetters Chronik angewiesen.

und spazieren einstellen, und dafür sein studium privatum treiben, sich in linguis exerciren, fleissig seine Authores lesen.

- 4) H. Rach, soll in die teutsche Schul translocirt, an dessen Stell aber H. Kurz org. aus der teutschen Schul kommen, seine Stell aber soll H. Rach besitzen. H. Kurz soll seine GerichtStell auf den Zünfften aufgeben, dagegen eine repetition halten und zu keiner Kindstaufe mehr die Orgel schlagen.
H. Wagner soll nochmalen in seiner Class auf weitere Besserung gelassen werden.
- 5) Dem Modisten (Hoffstetter) ist zu sagen, dass Er seinen Schulknaben einen näheren weg in der Arithmetie zeigen soll, und selbige nicht so lang aufhalten.
- 6) H. Zunftmaister Hohloch soll sich resolviren, ob Er lieber die Rathstell behalten oder in der Schul bleiben wolle.
- 7) Der Greilin soll noch der Zeit geduldet werden.

Hoffstetter schliesst seinen Bericht mit folgender Anmerkung: wass nun drauf erfolgen, und wie sich ieder resolviren wird, lehret die Zeit, bei disem concluso aber ist nit alls zuvor recht angebracht worden: erstlich sagt man, H. Müller sey nit sufficiens das Rectorat zu versehen, daher besser gethan wer, wenn man ihm ein ander Class in der lat. Schul gegeben hette, damit Er das Directorium bey der music (so Er besser, weder das Rectorat, hette versehen können) hette führen können. wass den methodum dess Modisten anbelangt, so gehet derselbe aus dem fundament allerbewerthister Authorum,

Den 22. Febr. 1686 räumte Rector Stenglin die lateinische Schule, wo er fast 50 Jahre gelebt und gewirkt hatte ¹⁾, und im Juli desselben Jahrs musste der organist Joh. Kurz seine Zunfttrichterstelle niederlegen, weil er mit vielen Kindern ohne Besoldung nicht leben konnte.

An der lat. Schule aber wurde es, wie Hoffstetter richtig vorausgesehen, nicht besser. Schon am 14. Nov. des Jahrs 1686 lässt der Amtsbürgermeister den Präceptoren nach der Hauptpredigt sagen, es solle ein jeder in der Kirche auf seine Schüler besser acht haben, dass es fein stille sei, und der Modist solle von der Orgel herunterbleiben, und diess, nachdem schon unter dem 29. Oktober dem Musikecollegium das jährliche Musikgeld von 20 bezw. 16 fl. auf 8 bezw. 6 fl. verkürzt worden war. Am Bürgermeistertag 1688, 14. Juli, wo sonst ein Convivium stattgefunden, zu welchem auch die Schuldiener regelmässig eingeladen wurden, das aber jetzt wegen der Not der Zeit in eine Spende von einigen Mass Wein, einem Laib weissen Brods und einem kleinen Geldgeschenk ($\frac{1}{2}$ fl.) an Ratsherren und Geistliche verwandelt worden, wurden die Schuldiener gänzlich übergangen. Den Grund hiefür findet Hoffstetter in der Abgunst, die man zu den Schulen trägt, „wie dann H. Prediger Eisenlohr kurz zuvor die Schulen und Schuldiener in einer Predigt sehr prostituirt, und dermassen verachtet, ia gleichsam verdammt, als thäten sie das werk des Herren nachlässig, dass auch die einfältigsten Leuth sich darüber verwundert und gesagt, was müssen doch die Schuldiener gethan haben, dass Er so herb über sie geprediget.“

„Dass man den Schulen so feind ist, ist unss leyd, gleichwohl wenn keine Schul were, könnte einer kein Rathherr seyn, die armen Esel tragen auch das beste Korn und frucht in die Mühle, können aber oft die Spreuer davon nicht bekommen.“

Unter diesen Umständen wurde von Seiten des Magistrats wiederum zu einer Aenderung in der Person des Rectors geschritten, unter dem Anscheine einer Beförderung. Die Pfarrei

¹⁾ Hoffstetter berichtet hierüber: Den 17. Februar als Aschermittwoch hat Mag. Jacob Stenglin angefangen auszuziehen aus der lat. Schul, hat Montag den Wein und etwas wenig anders vollends ausgezogen, bey die 40 Eimer wein. — Montag den 22. Febr. nach dem liechtanzünden ist der Mag. Jacob Stenglin, bissheriger 50jähriger Rector aus der lat. Schul gangen, in weissen Strümpfen, Pantöffeln und einen Huet aufhabend, auch einen stab in der Hand: also gab Er dem Schulhauss, welches er 50 Jahre besessen, gute Nacht, seines Alters über die 70 Jahre.

des zu Reutlingen gehörigen Dorfes Braunweilen (jetzt Bronnweiler) war schon seit einiger Zeit erledigt.

„Inmassen dann und weilen mit denen jetzmahls vorhandenen hiessigen Jungen Studiosis es also bewandt, dass unter denselbigen noch zur zeith nicht wohl eine promotion vorgehen können, man dissfalls vornehmlich auff Herrn M. Joh. Georgium Müllern, bey allhiessiger lateinischer Schule schon in die 6. Jahr gewessenen Rectorem, die reflexion genommen, und denselben zur Vertretung gedachter Pfarrstelle für tüchtig und capabel erachtet, desswegen auch in heuthiger RathSession per unanimia geschlossen worden, dass Er Herr Müller dess bisshero obgehabten Rectorats günstig erlassen, hingegen zu einem Pfarrer von Braunweihen denominirt, confirmirt und bestätigt seye, Er auch hiezu rite et legitime vocirt werden solle¹⁾).

An seiner Statt wird ernannt M. Johannes Ulricus Hartmann, S.S. Theologiae Studiosus in illustri stipendio zu Tübingen, „in Ansehung seiner guten, Herrn Burgermaistern und Rath angerühmten Qualitäten und Geschicklichkeit.“

Aber auch seines Bleibens war nicht lange auf der Stelle, obwohl er persönlich ein tüchtiger Schulmann gewesen sein muss²⁾. An seine Stelle wurde jetzt berufen auf sein Ansuchen Mag. Michael Mann, S.S. Theol. stud.

„des ohnzweifelichen versehens, Er werde, gleichwie von seinem Antecessore rühmlich geschehen, in getreu und sorgfältiger informirung der lieben Schuljugend an sich ebenmässig nichts erwinden, sondern diese Ihme In und allwegen eufriegt angelegen sein lassen. Betreffend das andere petitum, „den Supplicanten in der Schule nicht etwa consensciren, weniger gar absterben zu lassen,“ so solle auch hierin ihm willfahrt sein, „wie dann, wann er in der Schul sich wol aufführen und unklagbar, daran man gar nicht zweifeln wolle, verhalten werde, Er mit der Zeit, umb ex pulvere scholastico zu eluctiren, zu ein oder anderen vacirend werdendem Pfarrdienst promovirt und befördert werden solle. Auch das exercitium concionandi solle ihm gestattet sein, übrigens auf jedesmaliges Ansuchen, ohne Abbruch und neglect der Schulen“³⁾.

¹⁾ Ratssitzung vom 5. März 1692.

²⁾ Ohne Zweifel veranlassten seinen Weggang die übeln Nachreden, die rücksichtlich des Lebenswandels seiner Frau in der Stadt, insbesondere von der Frau des Zunftmeisters Kember, geführt wurden, worüber es zur Klage vor dem Rate kam. vgl. Ratsprotokoll vom 12. Juli 1696.

³⁾ Ratsprotokoll vom 11. Oktober 1697. Bezüglich des Gehalts sollte er das fixum des Herrn Hartmann haben, ausgenommen 2 Mannsmad Wiesen, die dem hospital als einem pio corpori zugehören und wider dahin gezogen werden. Alle sonstigen accidentia solle er haben, ausser dass wegen des Singens in der 6 Uhr Kirch das sog. Salve-geld à 5 fl. 34 xr. denen beiden Collaboratoribus zu ihrem solamine färohin alleinig zukommen soll.

Vielleicht dürfte es in diesem Zusammenhange nicht unangemessen sein, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer der lat. und deutschen Schule, wie sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. hier in Reutlingen bestanden, nach Hoffstetter Chronic S. 1071 ff. zusammenzustellen: vgl. S. 36 des Programms von 1886/87. Demgemäss hatte der Rector Scholae jährlichen Gehalt 52 Reichsthaler oder 75 fl., 2¹/₂ Eimer Wein, 20 Scheffel Dinkel; das Schulgeld allein; 10 fl. von der Musik; 10 fl. Holzgeld;

Der Collaborator primus 52 fl., 16 Scheffel Dinkel, 2 Eimer Wein, 10 fl. Musikgeld;

Der Collaborator secundus 52 fl., 16 Scheffel Dinkel, 2 Eimer Wein;

Der Collaborator ultimus 52 fl., 16 Scheffel Dinkel, 2 Eimer Wein, (Wagner, solange er noch im Genusse seiner addition stand, noch dazu ¹/₂ Eimer, 12 fl. Musikgeld und 4 Scheffel Dinkel).

„Der Erste in der deutschen Schul“ hatte freie Wohnung, die Woche 1 fl., thut jährlich 52 fl.; den dritten Teil vom Schulgeld; ¹/₂ Eimer Wein; 10 fl. Holzgeld; 30 xr. Visitationsgeld; jährlich 3 fl. vom Kinderexamen („die sind abgethan worden, auch ist der Martinswein gefallen“); 16 Scheffel Korn; als ausserordentliche Zulage von der Musik und dem Posaunenblasen jährlich 16 fl.;

Der zweite Lehrer in der deutschen Schule, Greilin, bezog jährlich aus der Stadtrechnung 30 fl., 16 Scheffel Korn und ¹/₂ Eimer Weins, auch 30 xr. von der Visitation und den dritten Theil vom Schulgeld. („Ist ihm auch das Examengelt und Martinswein abgethan, vor dieser Zeit hat er beim Fizion auch nur 5 xr. Schulgelt (pro Quartal) gehabt von iedem Kind, und jährlich mehr nicht, als 8 fl.; nach dessen Todt aber hat er das halbe Schulgelt gehabt und auch nur 8 fl. und 1 Eimer Wein, aber ietzt seither der dritte vorhanden, hat er wider nur 5 xr. vom Schulgelt, aber 30 fl. jährlich und ¹/₂ Eimer Weins“).

Aber auch unter dem Rectorate Mich. Manns ¹⁾ sollten die Klagen über die Schule, namentlich die Lateinschule, nicht verstummen. Davon gibt Zeugnis das Ratsprotokoll vom 13. Juni 1702, das folgenden Wortlaut hat:

„Demnach denen Verordneten Herrn Scholarchis diser des hayl. Reichs Statt Reuttlingen, in erst vorgewester gewöhnlicher Visitation hiessiger Schulen, under anderm missliebend vorkommen, wie bei der Jugend die so wohl in längst auffgericht- und publicirter Schulordnung mit nachtruckh enthaltene, als auch in einen und anderen daraufhin emanirten Monitoriis repetetirt und so hoch recommandirten Disciplin, Zucht und ehrbarkeit, gegen all verhoffen, leider je länger je mehrs zerfallen wolle, in deme die Knaben gantz immorat, wild und frech sich bezeügen, inn- und ausser den Schulen, besonders aber auch in der Kirchen, under dem wehrenden Gottesdienst, ungeschiehen allen muthwillen treiben, und sonsten ungebührlich sich aufführen, warunder die in der oberen Class lateinischer Schuel, so andern billich mit gutem exempel fürleuchten solten, es am ärgsten zu machen beginnen, welches hauptsächlich deme bezumessen, dass gegen ihnen die gebührende animadversion nicht allwegen vorgekehret, sondern viele excess, ohne correction, connivendo übergangen werden; daher man von seithen der verordneten Herren Scholarcharum eysserst bewogen worden, hierunder Zeithiges einsehen zugewinnen, allermassen dero Will und meinung ist, dass Herr Rector Scholae ob solchem allem eine bessere obsicht zu tragen, und sonderheitlich die Knaben seiner Class (: welche von denen Collaboratoribus sich nicht dehortiren lassen, sondern derselben noch gespotten dörrften :) in mehrerer Zucht zu halten, also deme, was die wohlabgefasste Schulordnung diessfalls mit sich führet, unabbrüchig nachzustreben belieben möchte; vnd damit dem in der Kirchen bissher verübten grossen muthwillen besser gesteuert werde, hat nebst ihme Herrn Rectore, under wehrendem Musiciren, allwegen auch einer der beiden Collaboratorum anderer Classen Lateinischer Schulen, herunden bey denen Knaben sich aufzuhalten, und mitobacht zuführen, wie dann dise bede Collaboratores nicht immer zugleich bei der Music nöthig seind. Wessen allen zugeschehen, man sich versiehet.“

Zugleich aber machte man sich auch daran, die Schulordnung einer zeitgemässen Revision zu unterziehen, da indessen die Zeitverhältnisse sich doch vielfach geändert hatten, und manche Bestimmungen der früheren Schulordnung als veraltet gelten konnten. Die Revision kam zu stande unter dem 9. August des Jahres 1704.

Es stimmt zwar diese neue Schulordnung vielfach im Wortlaute mit der früheren vom J. 1668 überein, sie zeigt aber zugleich einige bemerkenswerte Abänderungen, welche wir hier hervorheben wollen. Im Ganzen athmet sie gemäss der fortgeschrittenen Zeit und Kultur einen milderen und humaneren Geist, indem namentlich eine Reihe von Strafbestimmungen der früheren Schulordnung entweder gemildert oder ganz weggefallen sind; sie zeigt weniger Misstrauen gegen das Gebahren der Lehrer, indem sie zugleich die Gewalt und den Einfluss des Rectors verstärkt.

Nach einer im Wesentlichen mit der Schulordnung vom J. 1668 übereinstimmenden, zu ihrem Vorteil jedoch etwas verkürzten Einleitung wird in §. 1. abweichend von der früheren Ordnung festgesetzt, dass die Schule im Winter nicht, wie bisher, von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr, sondern

Der dritte Lehrer an der deutschen Schule, Josua Hohloch, bezog jährlich von der vacirenden Pflege 30 fl., 16 Scheffel Korn, 1½ Eimer Weins; 20 xr. von der Visitation und den dritten Theil vom Schulgeld, („aber jetzt seither der viert vorhanden, hat ieder nur den vierten theil Schulgelt, hat den Sitz im Closter umbsonst“).

Der vierte Lehrer an der deutschen Schule (damals Joh. Kurz, zugleich Organist) bezog von der Schule jährlich 52 fl., 16 Scheffel Korn, 2 Eimer Wein, Visitationsgeld ½ fl.; von der Orgel 20 fl., von der Musik 10 fl., 1 Eimer Wein, 8 Scheffel Korn, 10 fl. Hauszins, von jeder Hochzeit 10 xr, zusammen etwa 6 fl. Summa gegen 100 fl.; ausserdem den vierten Teil Schulgeld, auch Repetizgeld.

Im Vergleich hiezu betrug der Gehalt des Hauptpredigers, abgesehen von freier Wohnung, jährlich 160 fl., 40 Scheffel Dinkel, 1 Fuder Wein; der des Stadtpfarrers 160 fl., 40 Scheffel Dinkel, 1 Fuder Wein; der des Syndicus 100 Reichsthaler, 40 Scheffel Dinkel, 1 Fuder Wein, 1 Fuder Stroh.

¹⁾ Ueber einen höchst ärgerlichen Injurienhandel, in welchen Mann mit dem Verwalter des Königsbronner Hofes, Johann Baptist Binder, verwickelt wurde, vgl. das Ratsprotokoll vom 1. April und 1. Juli 1702.

von 8—10 Uhr, dagegen an allen Mittagen von 1—3 Uhr dauern sollte, Donnerstags ausgenommen, während nach der früheren Schulordnung Nachmittags gewöhnlich von 12—3 Uhr, Donnerstags und Samstags von 12—1 Uhr Schule gehalten werden sollte.

„An dem Donnerstag sollen allein vormittags nach vollendeter Predigt die Schuelen besucht werden, nachmittags aber Vacanz seyn; Wann aber der wochentliche buess- und bett-Tage (Freitag), wegen eines einfallenden Feyertags auff den Mittwoch verlegt würde, so solle mit den Schulstunden am Donnerstag wie an anderen tügen gehalten, und unter hienachgesetzten unnachlässigen bestraffung, von Niemanden, auch unter keinerley praetext, wer, oder wie derselbe auch seyn oder heissen möchte, ohne zuvor besonders erlangte erlaubnus hier wieder keine Feyer- oder Vacanz-tag gemacht; übrighs das Choral-Gesang in der Kirchen die Woch umhin, am Dienstag, Donnerstag und Freytag, durch die Lateinische, am Montag, Mittwoch und Sambstag aber durch die Teutsche Praeceptores und SchulKnaben geführet werden.“

Ausserdem findet sich in diesem 1. §. die neue Anordnung, „dass sowohlen die Docentes als Discentes jedesmahlen ein Viertel stund vor der angesetzten Zeith zusammen kommen, damit man praecisé auff die Stund könne den Anfang machen.“ Eine an sich nützliche und zweckmässige Bestimmung, von der aber zu bezweifeln steht, ob sie jemals ernstlich durchgeführt wurde.

In §. 2., Schulvisitationen betreffend, erscheinen die etwas breiten Ausführungen der früheren Ordnung in dreifacher Richtung, was Inspektoren, Schulbedienstete und Schüler betrifft, mit Recht verkürzt. Bezüglich des Rektors aber findet sich die neue Festsetzung, dass er in Bezug auf das, was er bei seiner Aufsicht der Jugend zuträglich oder sonsten zu corrigieren crachte, die Lehrer nicht mehr ausserhalb der Lectionen, sondern nach seinem Gewissen e vestigio freundlich zu erinnern habe:

„Ob auch diesser unsser Ordnung und sein des Rectoris zu der Schuelen und jugend besstem weiters dabey nöthig erachtenden erjnerungen gehorsam nachgelebet, mithin auch die ihme gebührende veneration von seinen Collegis, durchaus schuldigster massen wohl beobachtet werde; davon denen Herrn Inspectoribus oder Scholarchis, wo nicht monatlich, doch alle vierteljahr ohnfehlbarlich Eine ordentliche Relation, und dabey angehengtes gutachten, wie ein so anderem einschleichen wollendem Fehler noch in Zeithen zue begegnen, erstatten: Damit also gleich und in puncto möchte remedirt, auch der H. Rector, bei der Ihme obrigkeitlich verliehenen authorität in allen rechtmässigen Stückhen besstens secundirt und gegen Mäniglich manutenirt werden.“

Rücksichtlich des Betragens der Schüler findet sich am Schlusse des §. noch folgender neuer Beisatz:

„Und weilen absonderlich, was bessere Zucht und Disciplin der Jugend betrifft, täglich sehr missliebigh zu sehen und zu vernehmen ist, dass diesselben aller Enden ohne unterscheid, leyder von tag zu tag mehreres sich verlihren und allerhand grob unordnung und muthwillen einschleichen wollen; wordurch Eltern, ja Obrigkeiten und Praeceptores selbsten bey mäniglich nicht wenig beschämt und prostituirt werden, dahero sambtliche Praeceptores bey Ihren obhabenden theuren Pflichten und gewissen alles ernstes dahin Treflichst erjnnert seyn sollen, die jugend Männ- und weiblichen Geschlechts zu mehrerer civilität, auch Zucht und Ehrbarkeit anzustrengen und so viel an Ihnen ist, alles was darwieder streittet, mit empfindlichen Corrections-Mitteln und Castigationibus zu coerciren, damit Sie diesses und alles andere, wie ihnen solches vorhin auff Ihre arme Seele und schwehre Verantwortung gebunden, vor dem strengen richterstuhl Christi wohl verantwortten mögen.

In §. 3. werden die Verspätungen von Seiten der Herrn Präzeptores nicht mehr wie früher, mit einer Strafe von 3 bzw. 6 Schilling Heller, sondern von 3 xrn bedroht: „so wie es anderer orthen auch gebräuchlich“.

„Zu dem ende dann der H. Rector dessentwegen eine ernstlich und fleissige aufsicht, und eine besondere consignation und Register über seiner Collegen neglectus halten, und den tag und stunden, ob es vor- oder Nachmittag gewesen, accurate annotiren, und solche seiner oben anbefohlener monatlicher oder vierteljähriger Relation mit beylegen solle, damit darauffhin autoritate Magistratus an denen vierteljährigen Besoldungen allwegen die verwürckhten Straffen bey denen besoldungsreichen junbehalten werden können. Rücksichtlich der Versäumnisse der Schüler aber, „damit man auch in diessem Fall um so sicherer gehen, und ob der Praeceptor diesser

seiner Ordnung, der Schüler und dessen Eltern aber ihrer Pflicht ein genügen gethan, wissen möge, so solle auch ein jeder Praeceptor einen besonderen Catalogum seiner Schüler halten und darinnen ihre versaumte Schulstunden consigniren, auch ob die Schuld an denen Kindern oder Eltern hafftete, so Er es andrist wissen mag, fleissig mit inseriren, um weither gebühr alsdann wieder die schuldhaftte mit ernstlichem nachtruchk verdientermassen fürzunehmen.“

Hatte §. 3. der früheren Schulordnung am Schlusse bestimmt, dass die Nacht-, Neben- und Winkelschulen gänzlich abgeschafft und aufgehoben sein sollen, so geht die neue Ordnung nicht so weit: Sie will dieselben „nicht gänzlich“ cassirt haben.

Wer aber will Nacht-Schulen halten, soll zuvor gepührend darum ansuchen, nicht Mägdlin und bueben untereinander, viel weniger solche Knaben annehmen, so unter 16 oder 17 Jahren seynd: und noch in die Schuel gehören, sondern nur diejenige, so alters halber, sich in die Schuel zu gehen schämen, und doch bey ihren schon zimlich erreichten Jahren noch etwas zu lernen begehren, bevoraus aber sollen diese NachtSchulen jeder Zeith vor dem NachtEssen gehalten, und damit auch diesem punct desto mehr gehorsamlich nachgelebet, derselbige alljährlich und zwar jedesmahlen nach dem Herbst gegen Martini hin einer ganzen Bürgerschaft durch ein ohndem haltendes Herregebott, bei allen 12 Zänfften mit ernstlich dabey angehengter Bestrafung ordentlich publicirt und männiglich Kund gemacht werden.“

§. 4. der neuen Ordnung wiederholt im Wesentlichen die früheren Bestimmungen bezüglich des Schulgebets und Bibellessens und fügt dann noch an:

„Diesses zu allem gesegneten Fortgang so höchst nöthig- als nützliche Exercitium pietatis, solle so gar genau und nachtrücklich beobachtet werden, dass von Osteren biss Michaelis die Morgenstunde von 7 biss 8 uhr, zu andern nichts als denen sacris verwendet, und nach dem fleissigst zu beobachten habenden Bibelleessen, so gleich die Catechisation an Hand genommen, und die profectiores nicht nur allein beym ausswendigen Lernen gelassen, sondern auff den aygentlichen verstand und nutzen getrungen, also einige explication von denenselben gefordert, benebens die jugend durchgehendts zu mehrerem Gebett und Lernung schöner geistlicher Lieder, so Sie in allen Zuefällen, zu ihrem grossen SeelenNuzen gebrauchen können, angestrengt werden; Jedoch mit diesser moderation, dass den einen Tag diesses, den anderen aber jenes unterhand genommen, und nicht alles zugleich tractirt werde.“

War nach der bisherigen Ordnung bezüglich des Schulgelds eine Specification der saumseligen Zähler und des Ausstands von jedem Lehrer Einem Ehrsamem Rathe unmittelbar zu übergeben, so wird jetzt die Verfügung getroffen, dass ein jeder Schulmeister nach verflossenem Quartal dem vom Rector quartaliter einzureichenden Cataloge der nachlässigen Schüler zugleich jene Specification der saumseligen Zähler und seines Ausstands beizulegen habe:

„Damit also durch der Herren Scholarchen authorität und mitgehende obrigkeitliche hülf die Morosen bezähler zu gebährendt und wohlverdienter erkenntlichkeit anerjunnert, oder gar vor einem gesambten Ehrsamem Rath derentwegen mit allem Ernst, unter scharffer gegen die undanckhbare vornehmender andungen, auch sezender empfindlicher Straffe, angehalten; dabey nebenst diesse also ohne defect zusammen eingehende Schulgeldter und zwar vornehmlich in der lateinischen Schul, unter dero sambtlichen 4 Herren Praeceptoribus durchaus gleichlich verteilt, und keine reflexion auff den numerum discentium, ob einer vor dem andern praecceptore mehr oder weniger Knaben zu dociren habe, sondern vielmehr auff das objectum, und daher rührenden gleichen Laborem gemacht, und also bey denen eines jeden Vocation angehengten Salario sowohl Extra- als ordinario jeder ohngeschwächt ruhiglich gelassen; und hier wieder keine Exception, sie habe Nahmen, wie Sie wolle, nicht attendirt werden solle.“

§. 5. zeigt gegen den Schluss bezüglich der Bestimmungen über Repetitionen und Privatstunden eine bedeutende Verkürzung; die wohlgemeinte Warnung vor Ueberbürdung der Schüler ist gänzlich weggelassen.

Rücksichtlich des Lateinsprechens wird nicht mehr gefordert, dass die Quartani und sonderlich die Superiores allezeit lateinisch in und ausserhalb der Schule mit einander reden, sondern es wird nur nothwendig gefunden zu erinnern, dass H. Rector mit seinen primanis alles Latine reden, darinnen auch diessellen sowohlen

jnn- als ausserhalb der Schulen sich stetigs üben lassen, und in Krafft seiner obhabender schweher und theurer gewissenspflicht es zu unterlassen nimmermehr zugeben sollte.

Nicht bloss dreimal in der Woche, sondern täglich soll den Knaben ein lateinisches Argument andiktirt werden, „darinnen aber das Teütsche nicht allzu kraus, sondern, damit es die Knaben besser begreifen können, auf's leichteste gefasst sein soll.“

Dem Choral, der nach der früheren Schulordnung an den drei ersten Tagen der Woche Mittags von 12 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr geübt werden sollte, wird an gen. Tagen nur noch $\frac{1}{4}$ Stunde eingeräumt.

Bezüglich des Predigtexamens (§. 7.) wird nachstehende Abänderung getroffen:

„dass nach vollendetem Gottesdienst allesamt sowohl Knaben als Mägdlin in guther Ordnung (nicht mehr aus der Kirche in die Schule, wie früher, sondern) hinunter in den Chor zu denen HH Geistlichen begleitet und daselbst, oder, wann es wegen haltung des heyligen Abendmahls, oder WintersZeith nach der AbendPredig, wegen kürze des Tags, nicht gleich nach der Kirche geschehen kann, folgenden Tag darauff fleissig aus der Predig examinirt und in gottes Wortt getreflich informirt, die Unaufmerksamen oder solche, die sich ungebührlich betragen haben, nicht nur sogleich von denen HH. Geistlichen mit Wortten, sondern von Ihren HH. Praeceptoribus sambt denen absentibus des folgenden Tags in den Schulen der gepühr nach ernstlich gezüchtigt und abgestrafft werden.“

Das Orgelverbot für solche, welche nicht bei der Kirchenmusik mitzuwirken haben, wird zwar im Allgemeinen aufrecht erhalten, und haben nach der neuen Verordnung nicht mehr zwei aus lateinischer und deutscher Schule erlesene custodes und ein adjungirter Stadtknecht, sondern Stadtdiener, als beständig verordnete custodes, über seiner Durchführung zu wachen, allein es werden doch Ausnahmen zugelassen, für fremde Reisende, vornehme HH. Beamte, Studenten und Scribenten. Der frühere §. 9., worin über die in Tübingen studirenden Söhne der Stadt so hart geurteilt und für dieselben ein nach Ostern und Michaelis abzuhaltendes städtisches Examen angesetzt war, ist gänzlich verschwunden, sei es, dass derselbe weniger würdig erschien, oder durch bessere Erfahrungen überflüssig geworden war, oder, was das Wahrscheinlichste ist, die ganze Veranstaltung überhaupt nicht hatte durchgeführt werden können.

Bezüglich der armen Jugend, welche aus Mangel des Schulgelds die Schule nicht besuchen kann, wird in dem nunmehrigen 9. §. die neue Anordnung getroffen:

„dass fürderlichst auff allen Zünfften eine Specification aller und jeder Kinder, welche zur Schulen tüchtig seynd, sonderlich der rechtschaffen- oder in rei veritate Haussarmen Leüth Kinder, begriffen, und gehörigen orths übergeben werde, damit man sehen möge, wer seine Kinder muthwillig oder aus armuth von den Schulen abhält, welche dann hierauff ebenmässig auch in die Schulen geschickht, und für dieselbe Arme unermögende das Schulgeld aus gemeiner Statt Seckhel, durch ein leidentliche Addition zu der Praeceptorum Salario (diess schon bisher) oder sonsten ex commiseratione bezahlt, und mit denen vor arme Schul-Kinder besonders gestifteten Geldern, und andern davon herrührenden ausständen also getreflich procedirt werden solle, damit sämtlichen HH. Praeceptoribus ihre gebühr, wie sich's am billichsten wird distribuiren lassen, wohl vergnüglich zugestellet, und also allen besorgenden Klagen schleünnigst und nachtrücklich abgeholfen werde.“

Weiter fehlt nun in der neuen Schulordnung der frühere §. 11., betreffend das „Hinabsingen der Leichen“, und zwar offenbar deshalb, weil diese Sitte in Folge der Noth der Zeit in Abgang dekretirt war. Der nunmehrige 10. §. behandelt vielmehr den Gang des in der lateinischen, wie deutschen Schule zu erteilenden Unterrichts. Während in der 1. und 2. Klasse der lateinischen Schule die Abweichungen von den früheren Bestimmungen, „welchergestalten die lectiones zu tractiren“, nur unbedeutend erscheinen, finden wir dagegen an dritter und vierter Klasse bezüglich der Authoren gegen früher, neben herkömmlichen Schulschriftstellern, wie Cornelius Nepos, Terentius, Sallustius, Justinus, Curtius, Cicero de officiis ejusdemque orationes

selectiores cum Epistolis, und Schriftwerken, wie Castellionis colloquia, einen merklichen Wechsel, indem die Briefe von Seneca, Lipsius u. a., compendium Historiae universalis Joh. Jonstonj, „in oratione ligata“ P. Ovidius, Horatius, Virgilius gelesen werden sollen.

„In Graecis soll allein mit denen, die studiren wollten, neben der Crusianischen Grammatik das Griechische Testament fleissig tractirt werden, Item Plutarchus de Paedagogia; In oratione ligata Posselij Poemata Evangelica, ferner Rhetorica Caldenbachii, Logica Schellenbaurij cum Poetica. Mit diesem Anhang, dass oberührte Authores nach der ordentlichen construction nicht nur accurate sollen resolvirt und explicirt, sondern auch in usum Discipulorum quoad Phrases et Elegantias fleissig excerptirt werden.“

„In Philosophicis, Wann Majorenes oder Studiosi vorhanden, sollen diese ad altiora angehalten, und damit Sie einen praegustum Philosophiae auch mit auff die Universität bringen, die unterschiedlichen Disciplinen zuvor quoad Thesin fleissig instruirt werden, worzu vornehmlich dienen soll Ethica Itteri, Physica Sperlingij, und Metaphysica Weissii.

„In Hebraicis soll Schickhardti Horologium, insonderheit aber die Paradigmata 3. Conjugationum Kal, Pihel et Hiphil cum reciproca Hithpael, ut et defectivorum et quiescentium fleissig tractirt werden, damit die Discipuli bey Zeiten ad analysin können angehalten werden.“

„Pro Authore können ejusdem Schickhardi Eclogae sacrae vel Opitii vel Leusdeni Compendium applicirt werden.“

„Exercitia Styli betreffend, Soll denen Discipulis am Donnerstag und Sambstag ordinarie eine nützliche Histori, oder auch ein Exercitium ad imitationem Authoris addictirt und in der correction einem jeden Discipulo die vitia fideliter aus der Grammatik remonstrirt werden; von den Superioribus soll die officina Moralis virtutum ac vitiorum Seyboldi, welche der Studirenden jugend sehr nützlich und anständig, Graece und germanice vertirt, jnzzwischen auch ein und ander exercitium extemporaneum jnn- und ausserhalb der Repetition-stunden wochentlich addictirt werden, welche von den Primanis, damit Sie in genere scribendi desto expediter werden, ex ore Dictantis zu excipiren. Es ist auch sehr nützlich, wenn öfters aus Authoribus Classicis etliche periodi Lateinisch dictirt, und hernach von denen Discipulis in unsere teütsche Muttersprache übersetzt werden; und auff diese weiss sollen auch zuweilen lateinisch- und teütsche Brieff an die Hand gegeben, damit die Discipuli in omni genere exercirt werden.“

„In Studio Eloquentiae müssen die junge angehende Studiosi a parte ad Totum vel ab Elaboratione Chriarum ad ipsa Themata oratoria instruirt werden, daher notwendig, dass wann Sie in Chriologicis zuvor fleissig unterrichtet, Ihnen Monathlich eine kurze Disposition addictirt und an die Hand gegeben, damit Sie in hoc genere scribendi fleissig möchten exercirt und also Tüchtig werden, ihren HH. Scholarchis bei jahrVisitationibus und andern Occasionen ihre laudabiles profectus mit schuldigster Submission und reverentz an tag zu geben.“

„Exercitium Latinitatis orale cum Discipulis Continuum esto!“

„In Capite Pietatis sollen wochentlich die Psalmen Davidts, neben der Catechistischen unterweissung und mit der griechischen Sprach das gantze neue Testament fleissig getrieben werden.“

„Und nachdem auch die Musicalische übungen in der Lateinischen Schuhle biss anhero wieder alles besseres vertrauen gänzlich in abgang gerathen, als sollen solche von neuem eingeführt, und am Donnerstag und Sambstag de stund von 12 biss Ein uhr darzu employrt werden, hiezue aber die Praeceptores der unteren Classen alternatim sich gebrauchen, und bey befahrender scharpffer andung ein solches weiter und länger nicht unterlassen.

Bezüglich der Deutschen Schule werden im Allgemeinen ältere Anordnungen wiederholt. Neu ist nur der Nachdruck, mit welchem auf einen besseren, namentlich praktischeren Unterricht in der Rechenkunst und zugleich im deutschen Briefstil, besonders in der obersten Knaben-Klasse gedungen wird.

„Insonderheitn ergethet hiebey an den Johann Georg Fischern die so nöthig- als nützliche Erjnerung wegen der Arithmetik oder Rechenkunst, dass Er nicht allein dieselbe mit seinen in etwas erwachsenen Discipulis steths treiben, sondern auch die Neüste und beste Authores, welche de Arithmetica geschrieben, sich anschaffen, diesselbe lesen, daraus methodum faciliorem erlernen, und nach demselben die liebe Jugend, damit Sie nicht mit ohnnöthigen sachen über die Zeith aufgehalten werde, treülich und sonderlich ad Praxin anführen wolle; dass Sie nicht nur rechnen, sondern wie sonderlichen ad praxin, also auch ein und anderes in Handel und Gewerbschafften oder obhabenden verwalthungen geschickht, und ordentlich zu verrechnen, und die hiezue dienende

Rechnungsbücher recht anzusezen, und eines in das andere zu verwechslen, und zu vergleichen wissen, und nebst diessem aber auch etwa einen wohl verständigen teütschen brieff aufzusetzen lernen mögen; Alsß wobey Er allen fleiss ankehren und sich bemühen soll, dass nach deme in gewerb und handelsgeschäften am allernuzlichsten Kauffmanns Stylo alles nur kurz zusammengefasst und der verstand der Sachen connectirt und zusammengebunden, und was sonsten zu dergl. Brieff, nebst der Salutation, über- und unterschrifft nöthig, getreue Nachricht und Fingerzeig gegeben, in allem zue der jugend aufnahme und geschicklichkeit aller schuldiger vorschub gethan werde.

Nachdem sodann §. 11. den §. 13. der früheren Schulordnung wiederholt, folgt im Anschlusse ein unter dem 31. Januar und 3. Februar 1707 im Collegium der HH. Scholarchen verfasster „Generalverhalt vor sambtliche Herren Praeceptores allhiesiger Schulen“, welcher die wesentlichen Punkte der neuen Schulordnung zusammenfasst, und auf den die Neuestellten durch Handgelübde dem Amtsbürgermeister sich verpflichten.

Ohne Zweifel war auch die neue Schulordnung wohl gemeint, richtig und praktisch gedacht, und zugleich ein Beweis der eifrigen Fürsorge des Magistrats, sowie des geistlichen Ministeriums für das Gedeihen der Schulen der Stadt. Wenn wir nun gleichwohl sehen, dass auch diese Schulordnung keine nachhaltigen Früchte getragen hat, so fragen wir billig, worin die eigentliche Ursache dieser unerfreulichn Erscheinung gelegen hat? Offenbar lag die Schuld des Misslingens aller der wohl gemeinten Reformen nicht in erster Linie an der Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit der Lehrer, wiewohl zuzugeben ist, dass unter denselben nicht immer tüchtige und geordnete Leute sich befanden, was wieder hauptsächlich davon herrührte, dass bei Besetzung der Stellen vielfach nach verwandtschaftlichen Rücksichten und nach dem Gesichtspunkt der Brodversorgung verfahren wurde. Die Gründe jener betrübten Erscheinung liegen tiefer, einmal in einem hervorstechenden Mangel der Schulorganisation, in dem beständigen Wechsel des Rectorats, und dann in dem unaufhaltsamen ökonomischen und auch sittlichen Niedergang der Stadt.

Seit Entlassung des Rectors Stenglin hatte sich die Gewohnheit gebildet, junge Candidaten der Theologie zu Schulrectoren zu machen, welche in der Rectorsstelle nur einen Durchgangspunkt erblickten zur geistlichen Laufbahn, welche in der Regel mit der Spitalpfarrei begann, und sich darnach sehnten, möglichst bald den Schulstaub von sich schütteln zu können. Dieselben mussten gemäss ihrer Jugend der pädagogischen Erfahrung entbehren, und der beständige rasche Wechsel des caput scholae war ganz dazu geeignet, die Unstetigkeit und Unordnung in den inneren Verhältnissen der Schule nur noch zu steigern. So finden wir in kurzer Zeit nach der Beförderung des oben genannten Rectors Michael Mann zum geistlichen Amte hintereinander eine Reihe von Rectoren,¹⁾ welche nach kurzer und nicht immer glücklicher Thätigkeit an der Schule in den ruhigeren Hafen des Pfarramtes einliefen.²⁾

¹⁾ Joh. Christoph Baur, Sohn des Stadtschreibers Andreas Baur; Joh. Phillipp Elwert, Sohn des Med. Dr. Joh. Phil. Elwert; Georg Ludwig Hegel (1707), Sohn des Armenküfers Joh. Hegel, ein Vorfahre des grossen Philosophen; Michael Fischer, Sohn des Handelsmanns Johann Zacharias Fischer; und als dieser 1725 zur Spitalpfarrei promovirt worden, M. Joh. Georg Müller, Sohn des früheren Rectors; Christoph Peter Kalbfell, Sohn des 1722 verstorbenen Hauptpredigers Christoph Kalbfell etc.

²⁾ Ein höchst interessantes, im Uebrigen anonymes Concept findet sich unter den Acten des städtischen Archivs betitelt: „Mein Raisonnement über die Schulen“. Wir bringen dasselbe hier auszugsweise zum Abdruck, weil es die inneren Schäden der städtischen Schulorganisation und Schulstellenbesetzung auf's deutlichste ans Licht stellt, und wir zugleich Grund haben, in dem Verfasser mit Wahrscheinlichkeit den Syndicus J. G. Beger zu vermuten. Das Schriftstück trifft insofern den Nagel auf den Kopf, als es ausgesprochener Massen die Forderung eines perpetuus rector Scholae enthält.

Der zweite und noch entscheidendere Grund des Misslingens einer Reform der Schulen lag zunächst in dem ökonomischen Zerfalle des Gemeinwesens, welcher eine Folge der Kriege war, welche Kaiser und Reich gegen die Eroberungssucht Ludwigs XIV. zu führen hatten. Reutlingen erduldet in diesem Zeitraum, wo gerade das südwestliche Deutschland wiederholt den Schauplatz des Kampfes abgeben musste, alle Drangsale und Lasten des Kriegs und war bald durch Märsche und Einquartierungen kaiserlicher und Reichsvölker, bald durch Brandschatzungen der Franzosen heimgesucht. Nach einer offiziellen, den schwäbischen Kreisständen zu Ulm übergebenen Darstellung betrug die Kriegs- und Quartierlast der Stadt in den Jahren 1674—78 jährlich 100 000 fl.; von 1684—1726 die Kriegs- und Reichsprästande allein 880 882 fl. (ungerechnet die Quartierkosten und Contributionen, welche für diesen Zeitraum auf 6—700 000 fl. veranschlagt werden). Die französischen Brandschatzungen der 4 Jahre 1688, 1689, 93 und 1707 beliefen sich, abgesehen von sonstigem Aufwande, auf 63 710 Rthlr. Es ist daher nicht zu hoch gegriffen, wenn man den Vermögensverlust der Stadt, welche zudem noch an den Nachwehen des 30jährigen Krieges litt, während des gen. Zeitraums auf etwa 1½ Millionen fl. berechnet: eine ungeheure Summe für eine Stadt, welche sich bei beschränktem Gebiete damals noch hauptsächlich von Landbau und Kleingewerbe nährte. Im Jahre 1726 lastete auf Reutlingen, Publikum und Private zusammengenommen, eine Schuldenmasse von nicht weniger als 236 416 fl. Von 1648 an bis 1720 wurden 481 Steuern umgelegt, und während anfangs eine simple Bürgersteuer 6000 fl. eingebracht hatte, warf eine solche am Schlusse dieses Zeitraums kaum noch $\frac{1}{3}$ dieser Summe ab.

Allein dieser Zerfall des Wohlstands und Vermögens der Stadt war noch nicht das Schlimmste; weit schlimmer noch war die Sittenlosigkeit, welche sich in Folge der Ungebundenheit der in den Winterquartieren liegenden oder durchmarschierenden Truppen, welche damals aus den niedersten Schichten durch Werbung aufgebracht waren, zunächst unter der Menge und dann

Mein Raisonement über die Schulen.

1706 biss 1715 Ist Herr Pfarrer zu wanhweyl Bauer Rektor in der Schuhen gewesen.

Darauff ohne noth Herr Elwert von einer anderwärtigen Bedienstung zu Beschwehung alhieriger promovendum Candidatorum Ministerii et promotionis anhero vocirt vnd unwilliger Rector worden.

Nach diessem der Herr Oberhelfer Hegel, der aus äusserster Noth die Schule angenommen vnd nicht viel darinnen genuzet.

Nach diessem der Herr Hess, welcher ein habiler Schul-Mann worden, wann er im leben geblieben wäre.

Darauff wäre noch jetzmaliger Herr Stadtpfarrer Fischer mit erwünschten Qualitäten erfolgt, Ihm aber nicht anzumuthen gewesen, dass er dergl. function hätte beybehalten.

Gleiche bewandtsame hat es hernach auch bekommen mit dem Herrn Pfarrer zu Ohmenhausen Cammerer, der auch nicht gerne lang in der Schuhen geblieben.

Darauff hat sich Herr Unterhelfer Müller nach meiner intention als ein perpetuus Rector scholae zwar angegeben, sich aber durch vermittlung seines Herrn StieffVatters in das Ministerium eingeschlichen, da man Ihne bey seinem wortt halten, oder niemahlen andern Candidatis vnd Bürgers-Kindern vorziehen sollen, da er sonsten sein Stadtbrot in denen herzogthümlichen Landen, als ein Alumnus ohnfehlbarlich erhalten hätte, damithin aber welches Ihne umb so weniger ietz noch zu verzeyhen, da er hierdurch wider einen rechten Schul-Mann den jeztmaligen Herrn Hohentwieler pfarrer Schorren recht unverantwortlich ab- vnd zurückgetrieben, mit deme es vollkommen aussfindig gemacht vnd richtig war, dass er sich lebenslang in alhiessige Schuhen verbinden lassen, der gewislich viel guttes gestiftet, weilen er auch hierzue viele schöne dona vnd promptissimum animum docendi et informandi, von jugend auf fassen, vnd behalten müssen, vnd derentwegen hat hernachmahlen auch der jetzmalige Herr hospitalpfarrer auch in diessen Schulkarren, Herrn Kalbfell, sich einspannen lassen müssen, da jener der Herr Schorr die Schuhen willigst versehen, dieser gleich immediate in das Ministerium eintreten können.

Im weiteren Verlaufe weist dann der Verf. an einer Reihe von Beispielen, nach, dass der Hauptgesichtspunkt bei den Schulpromotionen nur der gewesen, die Leute mit Dienst und Brod zu versehen.

aber auch in den besseren Ständen ausbreitete. Die geschlechtlichen Ausschweifungen spielen sowohl in Hofstetters Chronik, als in den Ratsakten jener Zeit eine grosse Rolle, daneben sind Rohheiten, Aberglauben und Gewaltthaten jeder Art im Schwang. Die materielle Not erzeugte im Verein mit dem verführerischen Beispiel einer müssigen und zuchtlosen Soldateska eine moralische Verwilderung, gegen welche der Magistrat vergebens durch Edikte, die Geistlichen durch Reden von der Kanzel ankämpften ¹⁾).

Wie konnte bei solcher Lage der Dinge das Schulwesen gedeihen, das zu allen Zeiten nur ein Spiegel der öffentlichen Zustände gewesen ist? Und wie nun vollends der grosse Brand vom Jahr 1726 vier Fünftelle der Stadt in Asche legte ²⁾, da stand dieselbe trotz aller reichlichen

¹⁾ Vgl. z. B. das Ratsedikt vom 20. Febr. 1669. Dasselbe eifert zunächst gegen die ausgelassene Feier der Fasnacht, welche „mit ybermässigem Essen vnd trinckhen, mit seitenSpühl, dantzen vnd Springen vndt allerhand vnderlauffender leichtfertigkeit vndt vnzucht, unchrist: vnd ohnverantwortlich begangen wird,“ „dass sogenannte Teuffelische frassfest der Fasnacht,“ mit aller seiner „Mömmenschantzerei vndt sonst darbey verjebter vnzucht vndt yppigkhaidt.“ Die Eltern werden ernstlich ermahnt, ihre Kinder „die Fasnacht Zeit yber fleissig in die Schuel zu schicken, damit diesselbe, anstatt dess heydnischen übelgewohnten vmblauffens in wahrer pietät, Christlichen Zucht vnd Tugendt von den praeceptoribus in der Schuelen fleissigst mögen vnderrichtet vndt in dem rechten Weeg zur Seligkeit geleitet werden.“ Ferner das Ratsedikt vom 8. April 1702. „Demnach der pracht und übermässige Kleidertracht in hiessiger Statt Reütlingen, wider alles von denen Cantzeln immer continuirendes treuherziges vermahnen und abwarnens, auch die ehevor desshalb begriffen vndt publicirten ordnungen leider je länger je mehr überhand zunehmen beginnet, wordurch der gerechte Gott im himmel heftigst erzürnt und unverantwortlich beleidiget wird, dass wegen denen andrist nichts dann greuliche straffen, und endlich eine allgemeine landsVerwüstung zu besorgen ist, als will Einer christlöbl. Obrigkeit, Crafft ihres tragenden Ampts in allweg obligen und gebühren, sowohlen ermelten eingerissenen grossen übermässigen Kleiderpracht mit allem ernst und cyffer abzuschaffen, als auch dem gleichfalls überhandnehmenden c. v. übermässigen fressen und sauffen, so von einer mittnacht zur anderen währet, nachrücklichst zu steüern. — Andere Kundgebungen des Magistrats richten sich gegen den übertriebenen Aufwand bei Hochzeiten und Taufen, die unziemliche Tracht des weiblichen Geschlechts, das Arme und Brust bloss zu tragen pflegte etc.

²⁾ Der Brand verzehrte auch die 3 in der Nähe der Kirche gelegenen Schulhäuser der Stadt. An ihre Stelle wurde hauptsächlich durch die Munificenz zweier Gönner, Johann Thomas von Rauner und Wolf Christoph Wenkler von Mohrenfels, ein Gesamtschulhaus schon 1727/28 gebaut, welches bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts die lateinische und die deutsche Knaben- und Mädchenschule umschloss. Die Zeit der Errichtung, sowie die Namen der Stifter zeigen 3 über dem Eingang angebrachte steinerne Inschriften. Die ovale in der Mitte trägt oben das Chronostich:

O
feLIX teMpVs restItvtionIs
zionIs DeI et sChoLae patriae

und gibt somit die Jahrzahl der Fertigstellung des Gebäudes 1728. (Zur Seite steht rechts und links die Jahrzahl 1727, als Zeit des Anfangs des Bau's.) Hierauf folgen eine lat. und eine deutsche Inschrift:

Suspice munificos patronos, care viator,
Qui pulchram patriae restituere Scholam,
Solve Deo super hoc benefacto munera laudum,
Obque novam patriae fausta precare scholam!

Schan, lieber Leser, hier die theure Männer an,
Die unserer Vatterstadt die hohe Gad' gethan,
Und diese neue Schul' uns hergestellt haben.
Danck Gott für dieses Gut, wie vor viel andre Gaben;
Und unserer Stadt wünsch' Glück aus redlichem Gemüth,
Weil mancher Zweig für Sie in diesem Garten blüht.

Darunter die Subscription:

M. J. G. M. R., d. h. Mag. Johann Georg Müller, Rector.

Beisteuern und Collekten, welche von allen Seiten, von Dänemark bis in die Schweiz, von Ungarn bis an den Rhein ihr zuflossen, an dem Rande des ökonomischen Untergangs. Der Credit der Stadt war nahezu vernichtet; es erfolgte ein wahrer Ansturm der zahlreichen auswärtigen Gläubiger, während zugleich die einheimischen Creditoren von ihren Forderungen nichts nachliessen. Unter diesen Umständen ist das Verfahren des Rats und an seiner Spitze des Bürgermeisters Philipp Schmidt erklärlich und zugleich entschuldbar, welche offenbar einen ziemlichen Teil der eingegangenen Beisteuern auf Abbezahlung der öffentlichen Schuld verwandten, während ein anderer Teil für Aufkauf von Baumaterialien zum Wiederaufbau der Stadt verwandt werden musste, so dass nur eine geringe Summe (12 387 fl.) zur Verteilung unter die abgebrannten Bürger kam. In Folge dessen innere Gährung, und wie nun von den Gütern und den Nichtabgebrannten Steuern erhoben werden sollten, ohne welche doch der städtische Haushalt nicht fortgeführt werden konnte, Steuerverweigerung und der Sturz des langjährigen Bürgermeisters Phil. Schmidt.

Dieser anarchische Zustand der Stadt führte die Einnischung des schwäbischen Kreis-ausschreibamtes herbei, und es kam zum Zwecke der Heilung der öffentlichen Gebrechen, der Wiederherstellung des Gemeinwesens und städtischen Haushalts im Jahre 1741 zu Stuttgart der sog. Oekonomieplan zu Stande, welcher 1744 von einer kaiserlichen Subdelegations-Commission in hiesiger Stadt eingeführt und von der gesamten Bürgerschaft mit einem körperlichen Eide beschworen wurde.

Dass eine solche Lage der Dinge auch auf die Schulen die empfindlichste Rückwirkung üben musste, kann man sich leicht denken. Desshalb beschäftigt sich auch §. 113. des gen. Oekonomieplans mit der Neuordnung des Schulwesens der Stadt. „Man vernimmt, dass das Schulwesen einer Totalreformation nöthig habe; Es solle also die Schulordnung vor die Hand genommen, ob alles angeordnete in observanz sey, inquireirt, das nöthige verbessert, die Aufsicht von denen Scholarchen verdoppelt, und auf das strengste manutenirt, der methodus docendi von denen, welche es verstehen, vorgeschrieben werden“ etc. Aber noch im Jahre 1756 beklagt sich Bürgermeister und Rat in der Einleitung der von der Hand des Syndicus vicarius Lic. Georg David Beger geschriebenen und wohl auch superrevidirten Schulordnung, durch deren Einführung eben jener Anordnung des Oekonomieplans nachgekommen werden sollte, über „eine gewisse nachtheilige Kaltsinnigkeit“, welche in Folge des Brandes und der allgemeinen materiellen Bedrängnis unter der Bürgerschaft eingerissen sei und sich mit den Jahren je länger je mehr verbreitet, ja „die noch mehrers bey einer Menge jezo roher und ungezogener Jugend die Arth einer würllichen Verachtung an sich genommen habe.“ „Dieses Unheil habe aber auch noch ein anderes gleich grosses, wo nicht grösseres, nach sich gezogen, dass nämlich auch diejenige Eltern, welche noch so viele Christliche Sorgfalt vor ihre Kinder beybehalten und getragen, solche in die öffentliche Schuhen zu geben, gleichwohlen sich die Macht vorbehalten, mit ihren

Rechts und links von dieser Inschrift sind zwei viereckige Tafeln, oben mit den Wappen der beiden Freiherren angebracht, folgenden Inhalts:

rechts: Der Reichsfrey hochwohlgeb. herr, herr Wolf Christoph Wenckler von Morenfelss, herr auff hemhofen, buch, Zeckern und Ottenreuth etc. Ihro Röm. Kays. und Kön. Cathol. Maj. verpflichte würllicher Rath; dann auch Churfürstl. Mayntz: und hochfürstl. bamberg. respective hochchansent. würllicher geheimde Rath in Nürnberg.

links: der Reichsfrey hochwohlgeboren herr, herr Johann Thomas von Rauner, herr zu Mieringen, Wisenstetten, Hommelsberg und Mühlen, Ihro Grossbritann. May. und Churfürst. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg Rath und Resident, Churfürstl. bayr. Rath und der hochlöbl. Republic zu Augspurg hochchansentl. würllicher Geheumbder Rath.

Kindern nach belieben zu schalten und zu walten und denen Lehrern sowohl in der Zucht, als der Unterweisung Gesetze vorzuschreiben.“ „Auf diese Weise sei die Schulordnungsmässige öffentliche Lehrart auf's Neue in vielfache Verwirrung versenkt und die Unordnung so hoch getrieben, dass endlichen Knaben und Mägdlin, Lateinisch und teütsche Schühler ohne Unterschied in allen Klassen beysammen gesessen“: Ein Zustand, womit wir wieder beim Ausgangspunkte der Schulordnungen überhaupt angekommen wären.

Die Schulordnung nun, welche den auf's Neue eingerissenen Uebelständen abhelfen sollte, und das Datum des 27. Nov. 1756 trägt, ist die ausführlichste von allen und zugleich die letzte, welche der Magistrat der freien Reichsstadt verkündete. Sie behandelt in 20 Abschnitten das ganze Schulwesen Reutlingens. Es ist aber nicht nötig, dass wir nach dem oben Gegebenen ausführlicher auf dieselbe eingehen, da sie im Wesentlichen nur eine Compilation der früheren Schulordnungen und Erlasse der Stadt darstellt, und ausser den vorgeschriebenen exercitia pietatis, auf welche grösseres Gewicht und Nachdruck, denn jemals, gelegt wird, wenig Selbständiges und Originales bietet. Neu ist im Grunde nur die Zusammenziehung der zwei herkömmlichen jährlichen Schulvisitationen in eine, welche zwischen Ostern und Pfingsten abgehalten werden soll, und die Neuordnung, bezw. Erweiterung der Ferien, welche wir im Nachstehenden zum Abdruck bringen.

§ 1.

„Alle Donnerstag und Samstag Nachmittag, dergleichen der Nachmittag von einem jeden in die Woche fallenden fest-, feyer- oder Aposteltag, nebst dem Nachmittag nach gehaltener öffentlicher Schulvisitation soll Vacanz sein.“

§ 2.

„Was aber die weittere und grössere Vacantien betrifft, sollen dieselbe in die hiesige Fastenmarktwoche, — so dass am Montag vormittags, um denen Schulkindern ein gehöriges pensum über die Marktzeit aufgeben, und Samstags vormittags ersagtes pensum abfordern und recitiren lassen zu können, — eingeschränkt, zue Herbstvacanz aber diese zeit bestimmt seyn, dass solche nach gehaltenem herbstrath ihren Anfang nehmen, zuvor aber denen Schulkindern ein gewises und nach der länge der Vacanzzeit abgemessenes pensum zum lernen und ausarbeiten vorgegeben werden, sich aber mit dem beschluss der Keltern, und wann dieser in die Galli Marktwoche einfällt, mit dem Ende der Marktwoche also schliessen, dass am Samstag Vormittags Schuhl gehalten und von der SchuhlJugend ihr gehabtes herbstpensum abgenommen und recitirt werden solle.“

§ 3.

„Sollte aber der Herbst noch vor dem Galli Jahrmarkt zu end gehen, so soll mit dessen endigung der Anfang in den Schuhen wider gemacht werden; jedoch erlaubt seyn, in der dess fastenJahrmarkts halber eben § 2 vorgeschriebenen Ordnung und maasse, die Galli Marktzeit über von neuem Vacanz zu machen und zu geben.“

§ 4.

Dergleichen wird denen praeceptoren, welche die Tübinger und Metzinger Jahrmärkte zu besuchen nötig haben, nachgesehen an jenen, welche mehrere Tage währen, den Dienstag, an diesen, welche nur einen tag dauern, den nehmliehen tag vacanz zu machen; dahingegen die andern praeceptores, welche in der Statt verbleiben, ihre Schuhlstunden wie ordinarie halten sollen.

§ 5.

Ausser diesen bisher ausdrücklich ernannten ferien aber, jedoch mit Einschluss der Oster- und Pfingst-Dienstage, wie auch nach denen weynachtferien, dess sogenannten Pfeffertags und Montags nach dem Zunffttag, sollen keine andere erlaubt und gestattet, sondern hiemit ernstlich verboten seyn.

In den folgenden Jahrzehnten erholte sich die Stadt allmählig von den ihr geschlagenen Wunden, die frühere Ausgelassenheit machte einer nüchternen Sparsamkeit Platz, der Wohlstand der Stadt schien wiederkehren, die Moralität sich heben zu wollen. Im Schulleben machte

die wiederhergestellte Schulordnung ihren heilsamen Einfluss geltend. Es waren Zeiten verhältnissmässiger Ruhe, welche nur wenig von dem Gang der grossen politischen Ereignisse oder durch innere Streitigkeiten gestört wurde. Aber wie die ganze alte, etwas eingerostete Welt, so sollte jetzt auch der so kleine Staat Reutlingen durch die Stürme der französischen Revolution aus seinem Stilleben unsanft aufgeschreckt werden.

Am 20. April 1792 erklärte das revolutionäre Frankreich an Oesterreich den Krieg, und im Juli sah Reutlingen den ersten Durchmarsch österreichischer Truppen, dem im Jahr 1793 andere folgten; auch gefangene Franzosen, welche sich im Fort Louis hatten ergeben müssen, sah die Stadt auf ihrem Wege nach Ulm. Reutlingen beteiligte sich mit seinem Kontingente, das übrigens nur 20 geworbene Soldaten begriff, an den Verteidigungsmassregeln, welche der schwäbische Kreis gegen das Eindringen der landverderblichen Franzosen traf. Noch litt es nicht tiefer vom Krieg, bis 1796 die Drangsale, welche die Franzosen unter Moreau und Jourdan über Süddeutschland brachten, auch die Stadt in unmittelbare Mitleidenschaft zogen.

Von jetzt ab wiederholen sich die Scenen privaten und öffentlichen Notstandes, welche bereits für immer überwunden zu sein schienen. Der Waffenstillstand zu Baden, der am 17. Juli 1796 von Württemberg mit Frankreich geschlossen und unter dem 7. August zu Paris in einem Separatfrieden für das Herzogtum und die in seinem Schirme stehenden freien Städte, Reutlingen und Esslingen, verwandelt wurde, legte nicht nur Württemberg, sondern auch den beiden Städten harte Lasten auf. Von den 4 Millionen Livres, die innerhalb 2 Monaten bezahlt werden sollten, traf es Reutlingen nach Abzug von bereits erlegten 10 000 fl. und der prästierten Naturalien noch 64 000 fl. und zwar so, dass nach einem in Stuttgart getroffenen Uebereinkommen in Zeit von 8 Wochen 10 000 fl. bezahlt werden sollten, während der Rest auf gegebene Versicherung bei Württemberg gegen Abzahlung von jährlich 5000 fl. nebst Interessen stehen blieb. Bei der Berichterstattung über dieses Abkommen an den gesamten Magistrat im April 1797 erhoben sich im grossen Rate etliche Stimmen, welche auf Oekonomie-Verbesserungsvorschläge drangen, trotzdem dass ein bereits von kaiserlicher Majestät bestätigter Oekonomieplan vorlag.

Amtsbürgermeister Fehleisen soll selbst vorgeschlagen haben, Anträge, wie die französische Brandschatzung mit möglichster Schonung des Bürgers aufgebracht werden könnte, aus dem Schosse der Zünfte zu verlangen. So wählte jede Zunft einen Mann. Von der Küferzunft wurde J. u. Licentiat J. J. Fezer für den Ausschuss aufgestellt und von diesem zu seinem Sprecher ernannt: ein unruhiger Kopf, der schon früher durch seine publicistische Thätigkeit sich die Ungnade des kaiserlichen Hofes zugezogen hatte, und jetzt durch seine demagogischen Künste, indem er die Bürgerschaft gegen den Magistrat aufwiegelte, die Stadt neben ihren äusseren Bedrängnissen noch in andauernde und erbitterte innere Kämpfe stürzte, denen nur dadurch ein Ende gemacht werden konnte, dass eine reichshofrätliche Entscheidung die Entfernung des inzwischen zum Amtsbürgermeister erwählten Lic. Fezer und die Auflösung des Collegiums der Zwölfer im Jahr 1800 herbeiführte.

Während das Jahr 1800 durch den erneuten Einfall der Franzosen unter Moreau neue schwere Kriegslasten für die Stadt und schimpfliche Demütigungen für deren oberste Magistrate mit sich brachte, sollte durch die Verhandlungen zu Luneville, welche an den unterbrochenen Rastatter Congress anknüpften und zum Frieden vom 9. Febr. 1801 führten, das politische Los der Stadt rasch entschieden werden. Der Friedensschluss bestimmte, der Thalweg im Flussbette des Rheins sollte die Grenze zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche bilden. Was von Besitzungen deutscher Fürsten auf dem linken Rheinufer an Frank-

reich verloren ging, sollte denselben auf dem rechten Ufer durch Annexion geistlicher Gebiete und freier Städte ersetzt werden. In Folge dieser Festsetzung musste der Herzog Friedrich II. von Württemberg für den Verlust der Grafschaft Mömpelgard entschädigt werden.

Der Separatfrieden zwischen Württemberg und der französischen Republik, welchen der Herzog durch seinen Gesandten v. Normann in Paris mit dem vom ersten Consul hiezu aufgestellten Bürger D'Hauterive unterhandeln liess, und der am 20. Mai 1802 zu Stande kam, sicherte dem Herzoge solche Gebietsentschädigungen zu, welche seinem aus dem Kriege entsprungenen Verluste aller Art gleich sein sollten.

Mit um so grösserer Zuversicht konnte nun der Herzog dem Resultate der Beratungen entgegensehen, welche demnächst über die Vollziehung des Lüneviller Friedens in Regensburg eröffnet wurden.

In dem Hauptschluss der hiezu eingesetzten ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, welcher dem Herzoge zugleich die Kurfürstenwürde brachte, wurden demselben ausser der Propstei Ellwangen und einer Anzahl geistlicher Stifter und Klöster 9 schwäbische Reichsstädte zugesprochen, unter ihnen auch Reutlingen¹⁾.

Wohl musste für die kleine Republik, welche ein langes und zum Teil reich bewegtes politisches Leben hinter sich hatte, der Verlust der Reichsfreiheit wenigstens zu Anfang schmerzlich sein, allein die Wandelung musste geschehen. Schon unsere kurze Uebersicht der Geschichte der Stadt im Laufe des 18. Jahrhunderts hat hinlänglich gezeigt, dass der winzige Staat, dessen Schlagbäume sich 1 oder gar nur $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt von der Stadt erhoben, weder den Anforderungen noch den Stürmen der Zeit mehr gewachsen war. Das ganze 18. Jahrhundert war für die Stadt grösstenteils nur eine Schule der Leiden, eine Zeit vielfachen Rückgangs und eines immer erneuten Kampfes um die Existenz. Dazu kam, dass das kleine Gemeinwesen namentlich gegen das Ende des Jahrhunderts durch innere Kämpfe, „durch den Geist der Verleumdung und Verfolgung“, wie sich der Bürgermeister G. D. Bantlin am Schwörtage 1801 ausdrückte, in seinen tiefsten Grundlagen erschüttert war. So kann man es nur als eine für Reutlingen wohlthätige und heilsame Fügung des Geschicks bezeichnen, wenn es jetzt einem durch Stammesgleichheit, Religion und langjährige politische Berührung verwandten grösseren Staatengebilde einverleibt wurde, wie solches damals unter der Regierung des kraftvollen und energischen Herzogs Friedrich für Württemberg sich zu bilden anfang.

✓ Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die Schulen Reutlingens, wie sie sich am Schlusse der reichsstädtischen Periode uns darstellen, so hat sich die lateinische Schule äusserlich auf demselben Niveau erhalten, auf welchem wir sie zur Zeit der Beger'schen Schulordnung 1756 verlassen haben. Sie weist nach wie vor 4 Klassen auf. Rector ist Georg Ludwig Baur, Conrector Joh. Georg Fleischhauer, Subrector Lorenz Ruoff, Präceptor Georg Ludwig Klocker²⁾.

¹⁾ Die übrigen sind Esslingen, Heilbronn, Gmünd, Rottweil, Aalen, Hall, Giengen, Weil der Stadt. Im Ganzen 40 □ Meilen mit 124000 E. Die Zahl der Einwohner des Herzogtums stieg so auf nahezu 800000 vgl. A. Pfister, König Friedrich von Württemberg, S. 57. Reutlingen selbst zählte in seinen Mauern Mitte März 1803 8299 E., in den zugehörigen Dörfern Betzingen, Wannweil, Ohmenhausen, Bronnweiler und Stockach 2227 E.; zusammen 10526. Im Jahre 1844 zählte die Stadt 11720 Seelen, heute, 19. Juni 1889, 17828.

²⁾ Als Vorgänger Baur's im Rectorate haben zuletzt noch an der lateinischen Schule in dem Zeitraum von 1789—1800 gewirkt: Mag. Josef Kammerer, von Jan.—April 1789, Mag. Joh. Christ. Ensslin von 1789—90; Mag. Joh. Conrad Merk, 1790—95; Mag. Jacob Noa Fink 1795—97; Mag. Joh. Justus Fleischhauer 1797—1800; Mag. Georg David Kenngott, April—Juni 1800.

Dagegen hatte sich die deutsche Schule bis zu 6 Classen erweitert, 3 Knaben- und 3 Mädchen-schulen. Allein der innere Zustand der Schulen schien wenigstens der im Juni 1803 nach Reutlingen gesandten Churfürstlichen Organisations-Commission, welche die bisherige Heiligen-Spenden-Spönlins- und Walker'sche Pflege zu der jetzt noch bestehenden Kirchen- und Schulpflege vereinigte, nicht auf der Höhe der Zeit zu stehen. Denn diese liess sich also vernehmen, es sei die höchste Intention Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, dass besonders das allhiesige Schulwesen in einen besseren und blühenden Zustand komme, und es befehlen demnach höchstdieselbe, dass der Oberamtmann Sattler unter Zuziehung einiger Geistlicher, Schullehrer und Magistratsmitglieder einen Schulverbesserungsplan entwerfe und zur Churfürstlichen Landvogtei Heilbronn (denn zu dieser war Reutlingen vorerst geschlagen worden) übergebe. In diesem Plan sollte nicht nur auf einen verbesserten Schulunterricht, Aufsicht über die Lehrer, Aufmunterung der Schüler etc., sondern auch auf eine zweckmässige Einrichtung des Lokals der Schulen durch Adaptirung der in dem Schulhaus befindlichen Wohnungen zu Schulzimmern Rücksicht genommen werden, wogegen die darin befindlich gewesene Lehrer mit Hauszinsen zu entschädigen seien. Und dass es dem Churfürsten mit seinen wohlwollenden Intentionen für die Hebung der Schulen Reutlingens Ernst sei, zeigte er sofort durch beträchtliche Erhöhung der bisherigen Lehrergehalte ¹⁾.

Gleichwohl hatte es den Anschein, als ob unter der späteren Regierung Friedrichs, der auf Grund einer Bestimmung im Pressburger Frieden vom 26. Dez. 1805 am 1. Januar 1806 für sich und seine Nachkommen an der Regierung die königliche Würde angenommen hatte, die alte und festgefügte Lateinschule Reutlingens durch das Ein- und Vordringen des realistischen Elements sich innerlich zersetzen wollte. Aber auch nachdem diese Krise zu Anfang der Regierung des um die Wohlfahrt Württembergs so hochverdienten, bürgerfreundlichen Königs Wilhelm I. überwunden war, hatte die lateinische Schule, wie der Verf. in seiner Rede zur Eröffnung des Gymnasiums ²⁾ des Näheren auseinandergesetzt hat, wechselnde Schicksale. Erst unter der Regierung Seiner Majestät des Königs Karl hat die lateinische Schule Reutlingens eine festere und ausgebreitetere Consistenz gewonnen, indem sie im Jahre 1869 durch allerhöchste Entschliessung zu einem Lyceum, das Lyceum im Jahre 1886 zu einem Gymnasium erhoben wurde, und dieses jetzt einen wesentlichen und wichtigen Bestandteil des reichen Kranzes von Schulen bildet, welche, während der 25jährigen Regierung Seiner Majestät, in Reutlingen theils, wie die unter dem hohen Protektorate Ihrer Majestät der Königin Olga stehende Frauenarbeitsschule, neu gegründet, theils, wie die Realanstalt, die Fortbildungsschule, die höhere Töchterschule, die Webschule, erweitert und ausgebaut wurden.

Im aufrichtigsten Gefühl und Würdigung der empfangenen Wohlthaten legt daher das durch königliche Huld in's Leben gerufene jüngste Gymnasium des Landes angesichts der Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät in vorliegender Festschrift ein Zeichen seiner ehrfurchtsvollen Ergebenheit und dankerfüllten Anerkennung der Verdienste der gesegneten, wahrhaft constitutionellen und reichstreuen Regierung König Karls, für welchen nicht nur das treugesinnte württembergische Volk, sondern ganz Deutschland die lebhaftesten Sympathieen empfindet, an den Stufen des Thrones Seiner Königlichen Majestät nieder.

¹⁾ So wurde die Besoldung des Rectors, die bisher an Geld und Naturalien 222 fl. betrug, durch eine Addition von 278 fl. auf 500 fl., die des Conectors von 175 auf 400 fl., die des Subrectors von 160 auf 400 fl., die des Präceptors von 160 fl. auf 360 fl. erhöht. Ebenso erfuhren die Gehälter der 6 deutschen Schullehrer eine Aufbesserung von 187 bezw. 160 fl. auf 360 bezw. 300 fl.

²⁾ Programm des Gymnasiums 1886/87.

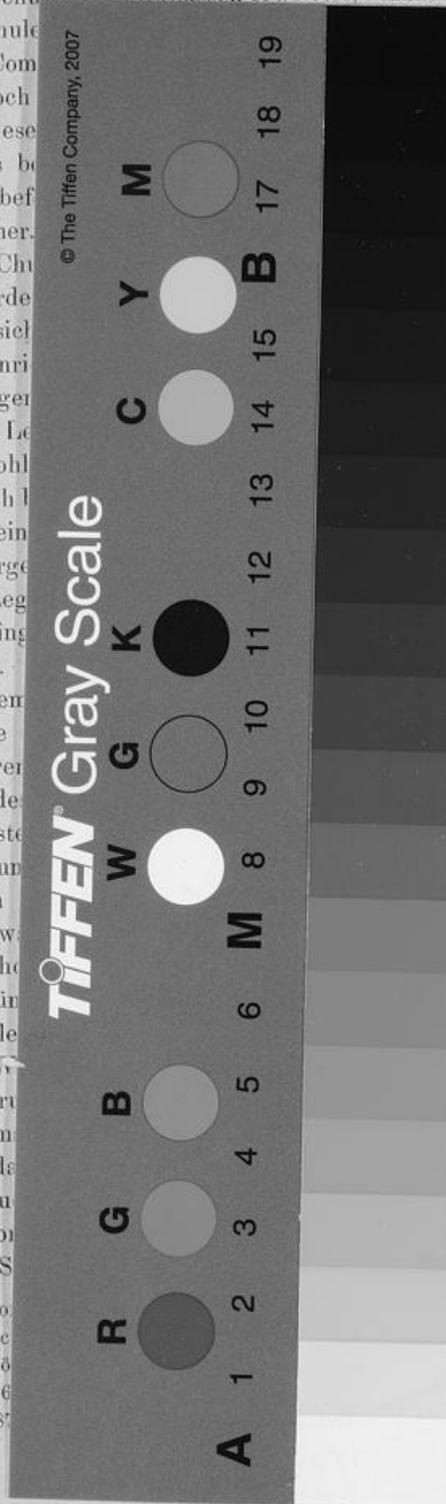
Dagegen hatte sich die deutsche Schule bis zu 6 Classen erweitert, 3 Knaben- und 3 Mädchen-
 schulen. Allein der innere Zustand der Schule
 gesandten Churfürstlichen Organisations-Com-
 missions- und Walker'sche Pflege zu der jetzt noch
 auf der Höhe der Zeit zu stehen. Denn diese
 Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, dass be-
 und blühenden Zustand komme, und es bef-
 Sattler unter Zuziehung einiger Geistlicher
 verbesserungsplan entwerfe und zur Ch-
 war Reutlingen vorerst geschlagen worde
 einen verbesserten Schulunterricht, Aufsicht
 sondern auch auf eine zweckmässige Einrich-
 in dem Schulhaus befindlichen Wohnungen
 gegen die darin befindlich gewesene Le-
 dass es dem Churfürsten mit seinen wohl-
 Reutlingens Ernst sei, zeigte er sofort durch

Gleichwohl hatte es den Anschein
 auf Grund einer Bestimmung im Pressburger
 sich und seine Nachkommen an der Reg-
 alte und festgefügte Lateinschule Reutling
 Elements sich innerlich zersetzen wollte.
 gierung des um die Wohlfahrt Württem-
 Wilhelm I. überwunden war, hatte die
 Eröffnung des Gymnasiums¹⁾ des Näheren
 unter der Regierung Seiner Majestät de-
 eine festere und ausgebreitetere Consiste-
 höchste Entschliessung zu einem Lyceum
 erhoben wurde, und dieses jetzt einen
 Kranzes von Schulen bildet, welche, wie
 Reutlingen teils, wie die unter dem he-
 stehende Frauenarbeitsschule, neu gegrün-
 die höhere Töchterschule, die Webschule

Im aufrichtigsten Gefühl und V-
 durch königliche Huld in's Leben geru-
 Feier des 25jährigen Regierungsjubiläum
 seiner ehrfurchtsvollen Ergebenheit und de-
 wahrhaft constitutionellen und reichstreu-
 treugesinnte württembergische Volk, son-
 empfindet, an den Stufen des Thrones S

¹⁾ So wurde die Besoldung des Recto-
 Addition von 278 fl. auf 500 fl., die des Conrec-
 die des Präceptors von 160 fl. auf 360 fl. erhö-
 eine Aufbesserung von 187 bezw. 160 fl. auf 360

²⁾ Programm des Gymnasiums 1886/87



nach Reutlingen
 Spenden-Spön-
 vereinigte, nicht
 höchste Intention
 einen besseren
 Oberamtmann
 einen Schul-
 denn zu dieser
 nicht nur auf
 r Schüler etc.,
 Adaptirung der
 en werden, wo-
 en seien. Und
 ng der Schulen
 Lehrgelalte¹⁾.
 Friedrichs, der
 Januar 1806 für
 namen hatte, die
 des realistischen
 Anfang der Re-
 ndlichen Königs
 seiner Rede zur
 Schicksale. Erst
 hule Reutlingens
 869 durch aller-
 nem Gymnasium
 teil des reichen
 iner Majestät, in
 er Königin Olga
 ortbildungsschule,

en legt daher das
 es angesichts der
 schrift ein Zeichen
 te der gesegneten.
 en nicht nur das
 sten Sympathien

betrug, durch eine
 von 160 auf 400 fl.,
 deutschen Schullehrer